

Begründung

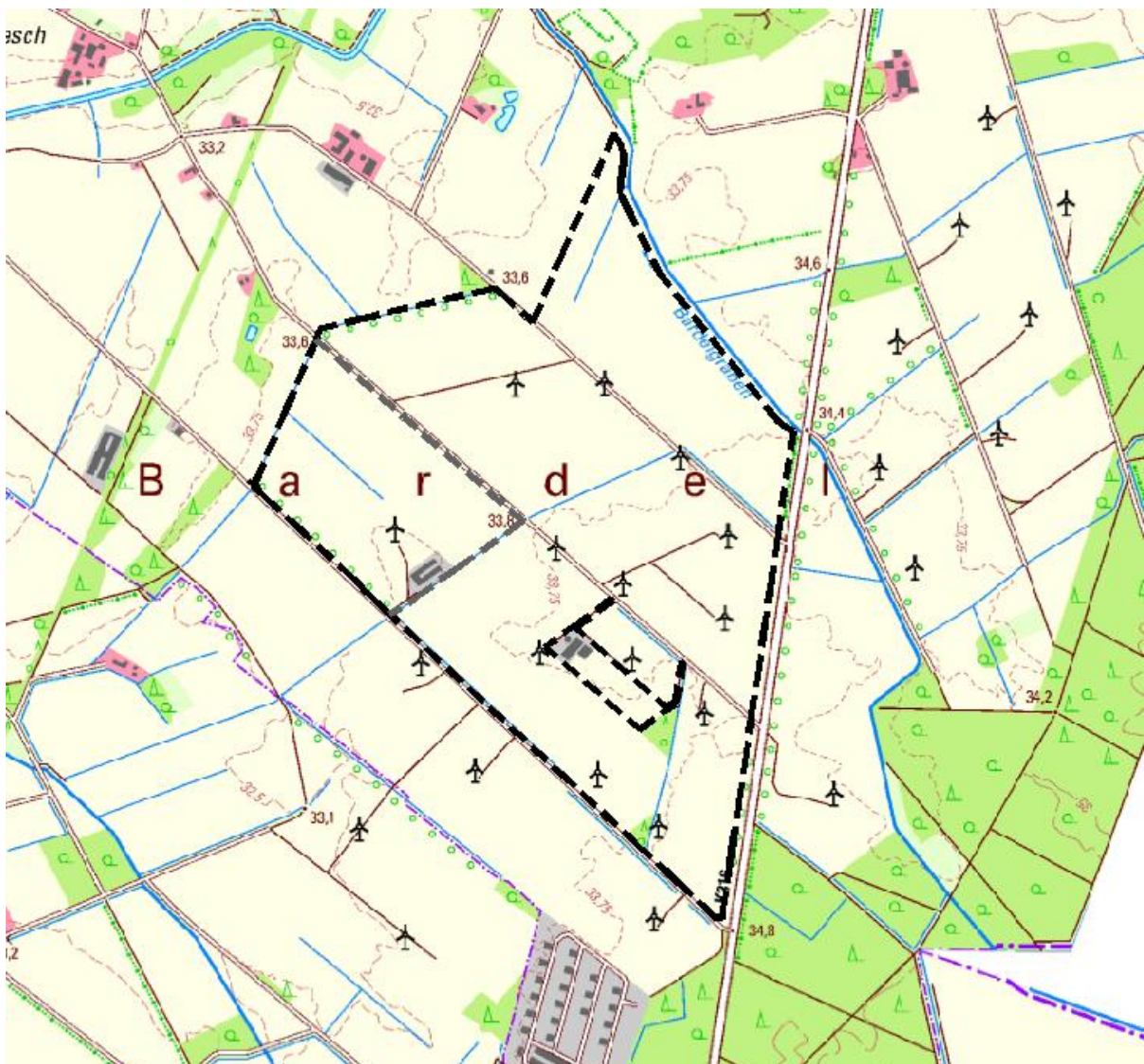
mit

Umweltbericht

ZUR

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34 „WINDPARK IM BARDEL“

DER STADT FREREN
IN DER SAMTGEMEINDE FREREN
IM LANDKREIS EMSLAND



INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I: BEGRÜNDUNG	6
1 LAGE, GRÖÖE, DERZEITIGER NUTZUNGSZUSTAND	6
2 PLANUNTERLAGE	9
3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN	9
3.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010).....	9
3.2 1. ÄNDERUNG DES RROP 2010 (SACHLICHER TEILABSCHNITT ENERGIE).....	11
3.3 SACHLICHES TEILPROGRAMM WINDENERGIE 2024 I.R.D. RROP	11
3.4 BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH)	12
3.5 WASSERRAHMENRICHTLINIE (WRRL)	13
3.6 LANDSCHAFTSRAHMENPLAN 2001 (LRP 2001) LANDKREIS EMSLAND.....	14
3.7 STÄDTEBAULICHES PLANUNGSKONZEPT ZUR STEUERUNG UND ABWICKLUNG ZUKÜNFTIG BEANTRAGTER ENTPRIVILEGierter TIERHALTUNGSANLAGEN.....	14
3.8 KORRIDOR B - NEUBAU VON HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNGEN (ERDKABEL)	15
4 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	16
5 ZU BERÜCKSICHTIGENDE BEBAUUNGSPLÄNE	18
5.1 URSPRUNGSBEBAUUNGSPLAN (BEBAUUNGSPLAN NR. 34).....	18
5.2 BEBAUUNGSPLAN NR. 47	22
6 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)	23
7 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE	25
7.1 BELANGE DES NATURSCHUTZES	25
7.1.1 Eingriffsbilanzierung	25
7.1.2 Schutzgebiete.....	26
7.1.3 Bodenschutz.....	26
7.1.4 Artenschutz	27
7.2 BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES (EMISSIONEN/IMMISSIONEN).....	27
7.3 BELANGE DER VER- UND ENTSORGUNG	27
7.3.1 Trinkwasserversorgung	27
7.3.2 Telekommunikation	28
7.3.3 Elektrizitätsversorgung.....	28
7.3.4 Löschwasserversorgung, Brandschutz	28
7.3.5 Entwässerung.....	29
7.3.6 Abfallentsorgung	29
7.4 BELANGE DES VERKEHRS.....	29
7.5 BELANGE DES DENKMALSCHUTZES.....	29
7.6 BELANGE DES KLIMASCHUTZES	31
7.7 BELANGE DER BUNDESWEHR/KAMPFMITTEL	32
7.8 BELANGE DER FLUGSICHERUNG / HINDERNISFREIHEIT	32
8 FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG (INKL. ERWEITERUNG)	32

9	HINWEISE	34
10	SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN	35
TEIL II: UMWELTBERICHT		36
1	UMWELTBERICHT	36
1.A KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS 36		
1.a.1	Angaben zum Standort	36
1.a.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen.....	36
1.a.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	37
1.B UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG 37		
1.b.1	Fachgesetze.....	37
1.b.2	Fachplanungen	37
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	38
2.A BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2A ZUM BAUGB) 38		
2.a.1	Schutzgut Tiere (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	39
2.a.2	Schutzgut Pflanzen / Biotope (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	39
2.a.3	Schutzgut Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	40
2.a.4	Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	41
2.a.5	Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	43
2.a.6	Schutzgut Klima / Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	45
2.a.7	Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	45
2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	47
2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB).....	47
2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).....	48
2.a.10.1	Immissionen Landwirtschaft.....	48
2.a.10.2	Immissionen Gewerbelärm	48
2.a.10.3	Immissionen Straße	48
2.a.11	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	48
2.a.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB).....	49
2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB).....	49
2.a.14	Darstellung von Landschaftsplänen und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) 49	
2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB).....	50
2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	50
2.B PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2B ZUM BAUGB).....50		
2.b.1	Tiere, Pflanzen Biotoptypen und Biologische Vielfalt.....	51
2.b.2	Fläche und Boden	52
2.b.3	Wasser	53
2.b.4	Klima / Luft	54
2.b.5	Landschaft.....	54
2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	54
2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	55

2.b.8	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	56
2.b.9	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt.....	56
2.b.10	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	56
2.b.11	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	56
2.C	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND AUSGLEICH (GEM. ANLAGE 1	
	ZIFF. 2C ZUM BAUGB).....	56
2.c.1	Tiere	56
2.c.2	Pflanzen, Biotoptypen	57
2.c.3	Fläche und Boden	57
2.c.4	Wasser	58
2.c.4.1	Grundwasser	58
2.c.4.2	Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser	58
2.c.5	Erfordernisse des Klimaschutzes	58
2.c.6	Landschaft.....	58
2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	58
2.D	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL (GEM.	
	ANLAGE 1 ZIFF. 2D ZUM BAUGB).....	59
2.E	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER	
	ANFÄLLIGKEIT DER NACH DIESER BAULEITPLANUNG ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR	
	SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN,	
	BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000-	
	GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER	
	(GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 2E ZUM BAUGB)	59
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)	60
3.A	BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER	
	ZUSAMMENSTELLUNG (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3A ZUM BAUGB).....	60
3.B	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN	
	UMWELTAUSWIRKUNGEN	61
3.C	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	61
3.D	REFERENZLISTE DER QUELLEN	62
TEIL III:	ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN	65
1.	ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN	65
2.	ABWÄGUNGSERGEBNIS	65
3.	VERFAHREN	65

TABELLENVERZEICHNIS:

Tabelle 1: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	51
Tabelle 2: Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	52
Tabelle 3: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	53
Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich	55

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Luftbild mit Änderungsbereich - inkl. Erweiterungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2026)	7
Abbildung 2: Lageplan mit Änderungsbereich - inkl. Erweiterungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2026)	8
Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Emsland (2010).....	10

Abbildung 4: Auszug aus der Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland (unmaßstäblich)	11
Abbildung 5: Datenabfrage zum Hochwasserschutz (NLWKN 2026).....	12
Abbildung 6: Datenabfrage zum Thema Natur (NLWKN 2026).....	14
Abbildung 7: Lage des Geltungsbereichs, Vorschlags- und Alternativkorridore sowie potenzielle Leitungstrasse (Amprion 2025)	15
Abbildung 8: Auszug aus der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren, Bereich „Bardel“ (unmaßstäblich)	16
Abbildung 9: Auszug aus der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren (unmaßstäblich).....	17
Abbildung 10: Auszug aus dem B-Plan Nr. 34 der Stadt Freren (unmaßstäblich)	22
Abbildung 11: Auszug aus dem B-Plan Nr. 47 der Stadt Freren (unmaßstäblich)	23
Abbildung 12: Luftbild mit Änderungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2026).....	40
Abbildung 13: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018; in %, unmaßstäblich (LBEG 2026)	41
Abbildung 14: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2026).....	42
Abbildung 15: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2026).....	44
Abbildung 16: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse	60

ANLAGEN

- Biotoptypenkartierung
- Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
BauGB

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1 LAGE, GRÖÖE, DERZEITIGER NUTZUNGSZUSTAND

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ liegt in der südlichen Spitze des Stadtgebietes Freren im Grenzbereich zu den Gemeinden Beesten (Samtgemeinde Freren) und Schapen (Samtgemeinde Spelle). Der gesamte Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bardel“ mit ca. 154,1 ha) der durch die westlich angrenzenden Flurstücke 5, 6, 7, 9, 10/1, 10/3, 11/5, 11/3, 11/2, 11/1, 15, 16/1, 16/2, 17, 18 und 24 (Gemarkung Lohe, Flur 45) um ca. 30,96 ha erweitert wurde. Aus dem Änderungsbereich herausgelöst wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ in Größe von ca. 3,77 ha.

Durch diese 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ wird klargestellt, dass die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung (Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2025 – 1 ME 109/25), wie dies bereits im Rahmen der Ursprungsplanung (Bebauungsplan Nr. 34) vorgesehen war, ausgeschlossen ist, um mögliche Entwicklungen unter Berücksichtigung des „Städtebaulichen Planungskonzeptes zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter entprivilegierter Tierhaltungsanlagen in der Stadt Freren“ vom 04.03.2021 zu steuern. Für die im Änderungsbereich vorhandenen Stallanlage besteht Bestandsschutz.

Die Stadt Freren beabsichtigt eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bardel sicherzustellen. Ziel ist es, dass das Potenzial für ein mögliches Repowering des Windparks im Bardel möglichst optimal ausgeschöpft werden kann bzw. möglichst nicht eingeschränkt wird. Durch den Landkreis Emsland wurde die Planung zum „Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland“ abgeschlossen. Der Geltungsbereich dieser Änderung (inkl. Erweiterung) liegt zum größten Teil innerhalb der „Vorrangfläche Windenergie 51 „Freren“ (VR WEN 51)“, die sich zudem weiter über den dieser Bauleitplanung zugrunde liegenden Änderungsbereich hinaus in nördlicher, südlicher und insbesondere östlicher Richtung ausdehnen (vgl. Kapitel 3.3). Da die Planungen zum Repowering bisher noch nicht weiter konkretisiert wurden, wird für den Bereich des Ursprungsbebauungsplanes unter Einbeziehung des Erweiterungsbereiches an den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 festgehalten (vgl. Kapitel 5.1). Für den Erweiterungsbereich wurde ergänzend die aktuelle Nutzung in Form von „Fläche für die Landwirtschaft“, Grünflächen mit Erhaltungsgebot und Wasserflächen mit Regelungen zum Wasserabfluss (Vorflut) festgesetzt. Die im Änderungsbereich bereits errichteten Windenergieanlagen (WEA) sowie die realisierten Stallbauvorhaben besitzen Bestandsschutz. Die finale Anpassung an die raumordnerischen Belange erfolgt somit erst im Rahmen einer gesonderten Bauleitplanung, abgestimmt auf die dann vorliegende, konkrete Planung.

Das Ziel, gewerbliche Tierhaltungsanlagen auszuschließen, hat die Stadt Freren bereits mit dem Ursprungsplan und der dortigen Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft verfolgt. Der Landkreis Emsland hat diese als Genehmigungsbehörde nicht als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18a BauGB, sondern lediglich als nachrichtliche Übernahme der Darstellung aus dem Flächennutzungsplan verstanden. Um dieses „Missverständnis“ für die Zukunft auszuräumen, macht der Rat von seiner Planungshoheit ausdrücklich Gebrauch und trifft die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche, mit dem Ziel, außer WEA jegliche gewerbliche (Tierhaltungs-)Anlagen auch ausdrücklich auszuschließen. Die Fläche wird im südwestlichen Bereich arrondiert, um damit sowohl die Windenergienutzung (Repowering) vor Einschränkungen zu schützen als auch dort die Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu ermöglichen.

Um den vorangestellten Zielsetzungen zuwiderlaufende Entwicklungen entgegenzutreten, hält die Stadt Freren zudem eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB vor (Bekanntmachung vom 13.09.2024 sowie durch die geänderte Bekanntmachung vom 30.01.2026 für den erweiterten Betrachtungsraum). Die Veränderungssperre umfasste einen Zeitraum von zwei Jahren und wurde mit Bekanntmachung vom 31.08.2026 um ein weiteres Jahr verlängert. Die einjährige Verlängerung schließt unmittelbar an die bestehende Veränderungssperre an und läuft bis einschließlich 12.09.2027.

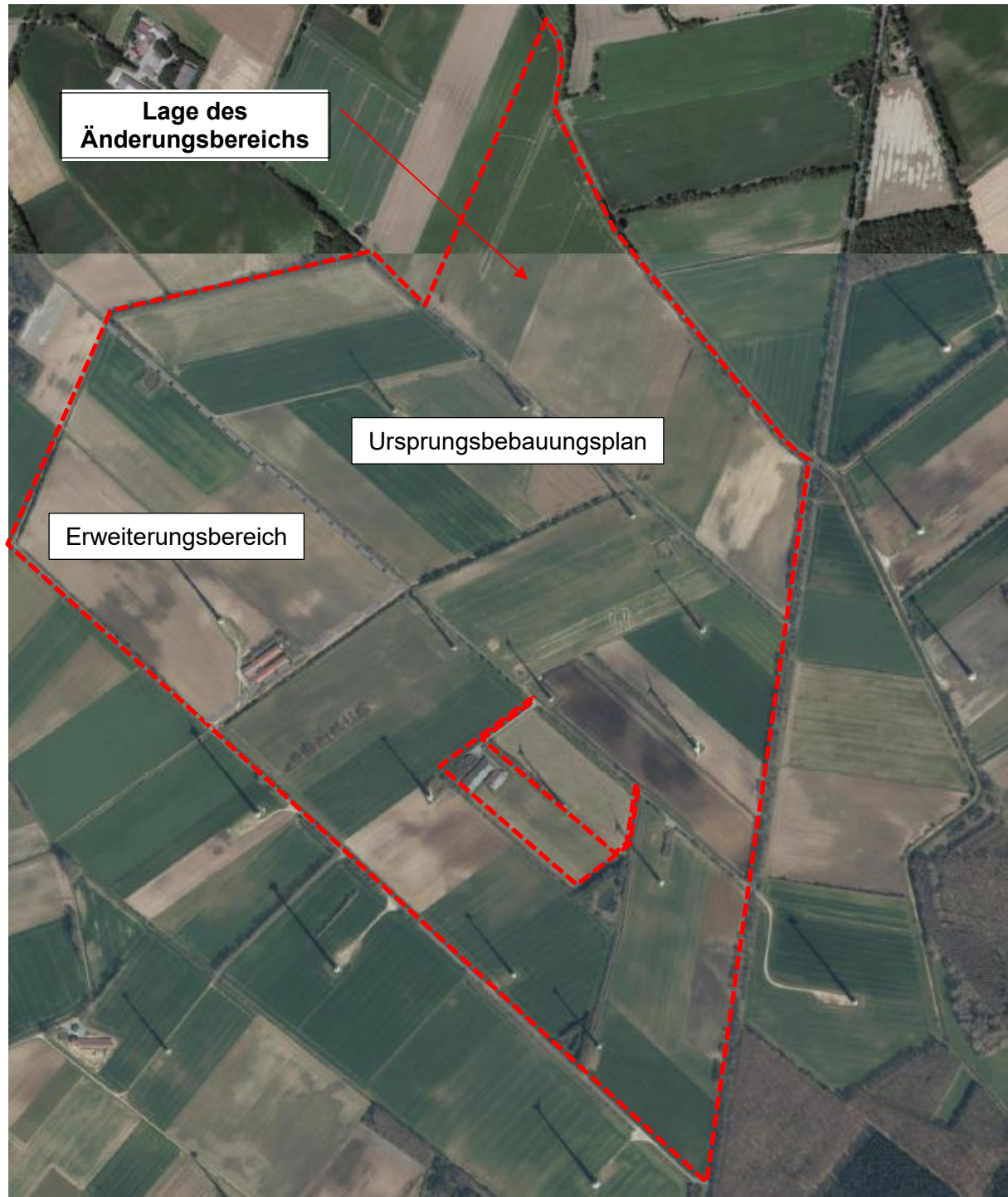
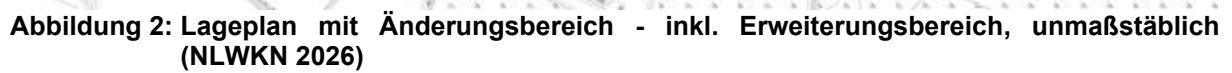


Abbildung 1: Luftbild mit Änderungsbereich - inkl. Erweiterungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2026)



Die Größe des gesamten Geltungsbereiches dieser Änderung beträgt ca. 181,29 ha. Im Geltungsbereich sind als landwirtschaftliche Nutzflächen Ackerflächen prägend. Daneben wurde innerhalb des Geltungsbereiches zurückliegend Stallanlage errichtet. Im Zusammenhang mit der weiteren baulichen Nutzung ist im Kern der „Windpark im Bardel“ (4 WEA des Typs Enercon E-70 / 18.7 mit 113 m Nabenhöhe (Nh.) und 8 WEA des Typs E-82 mit 108 m Nh.) zu nennen. Im Rahmen mehrerer Erweiterungsschritte wurde dieser in südöstlicher (2x E-82, 1x E-101/149 m Nh., 3x E126 EP4/159 m Nh.) und in nördlicher Richtung (E-142 EP4/159 m Nh., 8x E-115/149 m Nh.) schrittweise erweitert. Ein Teil der vorgenannten WEA liegt innerhalb der Änderungsfläche. Prägende Verkehrsachse ist die von Schapen nach Freren führende „Schapener Straße“ (K316). Von der „Schapener Straße“ führen die Stadtstraßen „Kuhlor“, „Am Aa-Kamp“ und „Bardelstraße“ durch den Geltungsbereich. Weitere gliedernde Elemente umfassen Graben- und Heckenstrukturen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen (Stallanlagen, Errichtung der WEA) geschaffenen Gehölzstrukturen. Prägender Entwässerungsstrang ist der am nördlichen Rand verlaufende „Bardelgraben“. Östlich und südlich finden sich die Waldbereiche des Bardel. Südlich des Geltungsbereiches liegt zudem ein ehemalige Bundeswehrdepot.

2 PLANUNTERLAGE

Die 1. Änderung inkl. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ wird für den Teilbereich des Ursprungsbebauungsplanes auf einer Planunterlage im Maßstab 1:2.000 angefertigt. Die Planunterlage wurde durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen -Katasteramt Lingen- zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt beinhaltet einen Teilbereich der Gemarkung Lohe im Bereich der Flur 46, 47 und 48 der Stadt Freren. Die amtliche Plangrundlage wird unter der Antragsbuch-Nr.: L4-80/2024 geführt. Die Plangrundlage wurde im Zuge der Erweiterung der Änderungsfläche nach Westen entsprechend ergänzt. Im Zuge der Konkretisierung der Änderung ist die amtliche Plangrundlage für den gesamten Änderungsbereich auszutauschen.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSAUSSAGEN

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines Bereiches ohne Darstellungen, liegt jedoch innerhalb der Abgrenzung eines Vorbehaltsgebietes (G) für die Trinkwassergewinnung (3.11 2. 03/04). Der im Rahmen dieser Änderung westlich ergänzte Teilbereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiete (G) für die Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) (3.7 02). Darüber hinaus grenzen weitere Vorbehaltsgebiete (G) für die Landwirtschaft, die auch den weiteren Raum prägen, an. Parallel zur nördlichen Grenze verläuft der „Bardelgraben“, der als Gewässer (3.2 01) überlagert mit einem Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ (3.3 06) zum Schutz der Uferstreifen dargestellt ist. Entlang der östlichen Grenze verläuft die „Schapener Straße“ (K316), die im RROP 2010 als Straße von regionaler Bedeutung (4.4 01) enthalten ist. Südlich des Änderungsbereiches und im Weiteren auch westlich des Windparks gelegen, finden sich Vorranggebiete (G) Wald (3.8 01). Westlich und bereits außerhalb des Änderungsbereiches gelegen verläuft in einer von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Achse die ehemalige bzw. stillgelegte und zurückgebaute Bahnstrecke Quakenbrück-Rheine-Münster, die im RROP 2010 noch als Vorranggebiet (Z) „Sonstige Eisenbahnstrecke“ (4.3 01) enthalten ist. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland ist sie nach dem Rückbau der technischen Einrichtungen als Kompensationsflächenpool (Sukzession) anerkannt worden.

Die Darstellung „Vorbehaltsgebiet“ (G) als Grundsatz der Raumordnung hat keine strikte Bindungswirkung für die Stadt Freren. Unter Einhaltung der Abwägungsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen ist eine Abweichung möglich. Die erforderliche Abwägung hierzu erfolgt im weiteren Verfahren. Der Großteil der Flächenanteil wird im Rahmen dieser Änderung, übernommen aus dem Ursprungsbebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt und bleibt somit der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für eine künftige Bebauung wird vorrangig auf Flächen vorgenommen, die eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung im Stadtgebiet, hier durch die Realisierung eines Windparks (vgl. hierzu auch Kapitel 3.3; VR WEN 51 Freren), ermöglicht.

Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2010 „Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung“ festgelegt. In diesen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und ihrer besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Auch in diesem Zusammenhang wird die ergänzende Lage im VR WEN 51 Freren (vgl. Kapitel 3.3) verwiesen. Die Abstände zu umliegenden Trinkwasserschutzgebieten betragen nach Nordosten (WSG Ohrte) ca. 12,5 km und zum nordwestlich gelegenen Trinkwasserschutzgebiet (WSG Grumsmühlen) ca. 7,5 km. Das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser kann weiterhin über den belebten Oberboden versickern. Es kann hergeleitet werden, dass das „Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung“ durch diese Änderung (inkl. Erweiterung) unter Berücksichtigung des Ursprungsbebauungsplanes in seiner Funktion nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist Freren als Standort mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums festgelegt worden. Freren wird die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung sowie die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten zugewiesen. Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Grundversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen bauleitplanerisch auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.

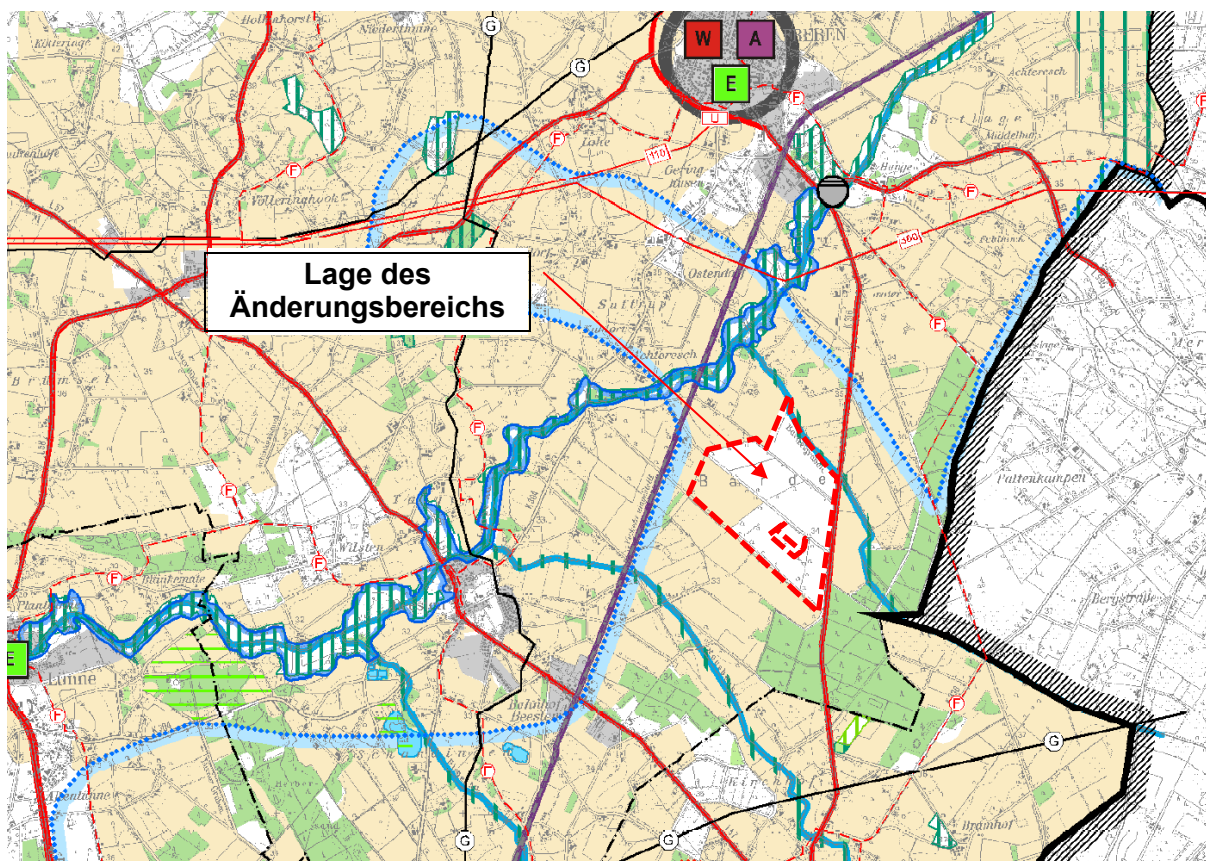


Abbildung 3: Auszug aus dem RROP Landkreis Emsland (2010)

3.2 1. Änderung des RROP 2010 (Sachlicher Teilabschnitt Energie)

Am 21.12.2015 wurde die 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens vom Kreistag des Landkreises Emsland als Satzung beschlossen und am 28.01.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2016 am 15.02.2016 trat die 1. Änderung in Kraft. Im Ergebnis wurden für das Samtgemeindegebiet im Rahmen dieser 1. Änderung des RROP 2010 das Vorranggebiet 38 „Freren“ mit einer Größe von ca. 214 ha und das Vorranggebiet 39 „Lünne“ mit einer Teilfläche von rd. 4 ha innerhalb des Samtgemeindegebietes dargestellt.

3.3 Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 i.R.d. RROP

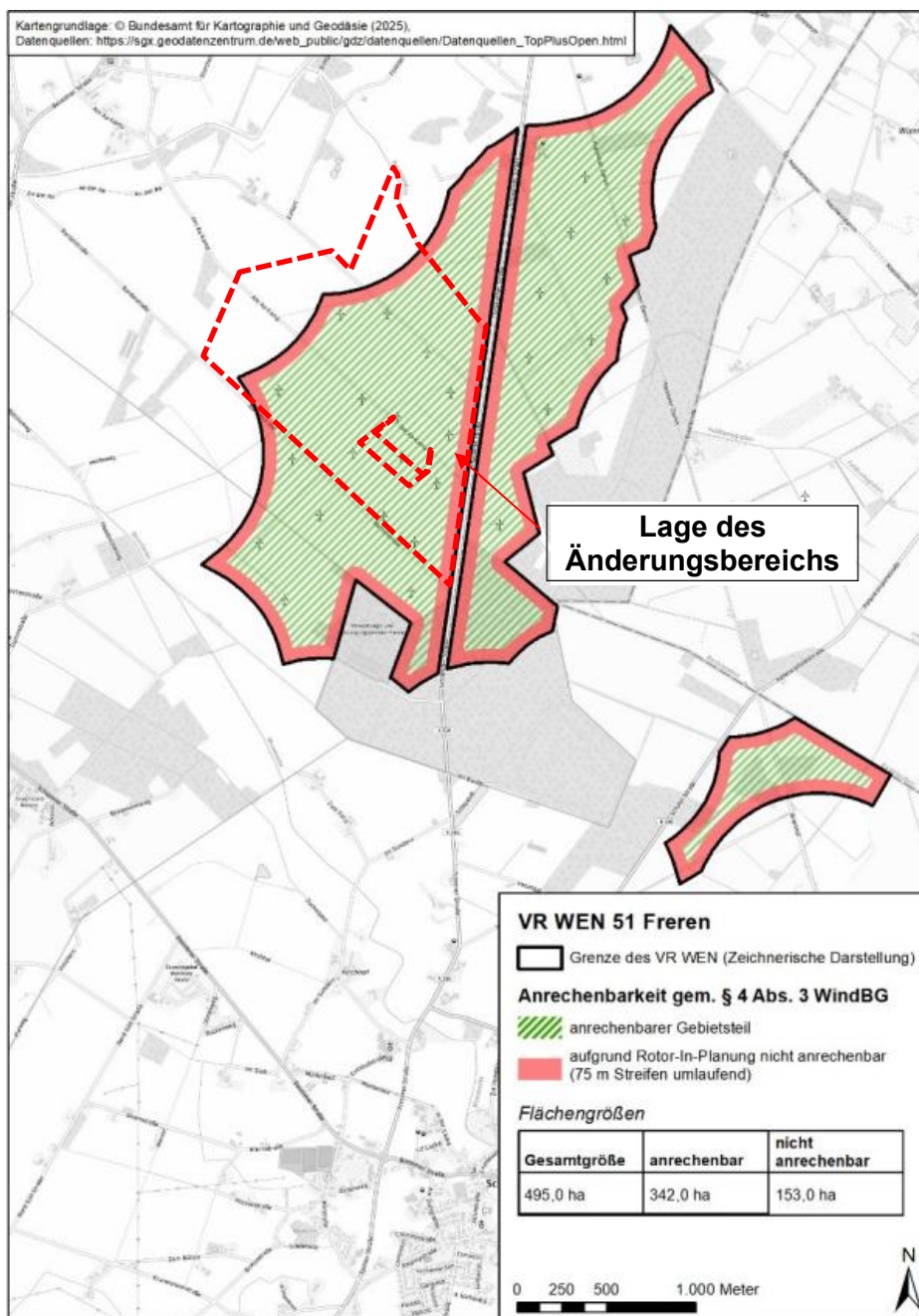


Abbildung 4: Auszug aus der Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 für den Landkreis Emsland (unmaßstäblich)

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des Landkreises Emsland am 13.06.2025 in Kraft getreten ist, liegt der Vorhabenstandort in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 51 „Freren“, s. Abbildung 4). Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die in den Vorranggebieten festgelegten Nutzungsfunktionen (im vorliegenden Fall Windenergienutzung) haben Vorrang vor allen anderen Nutzungen.

3.4 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Im September 2021 ist der länderübergreifende „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) in Kraft getreten. Der BRPH hat das Ziel, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern.

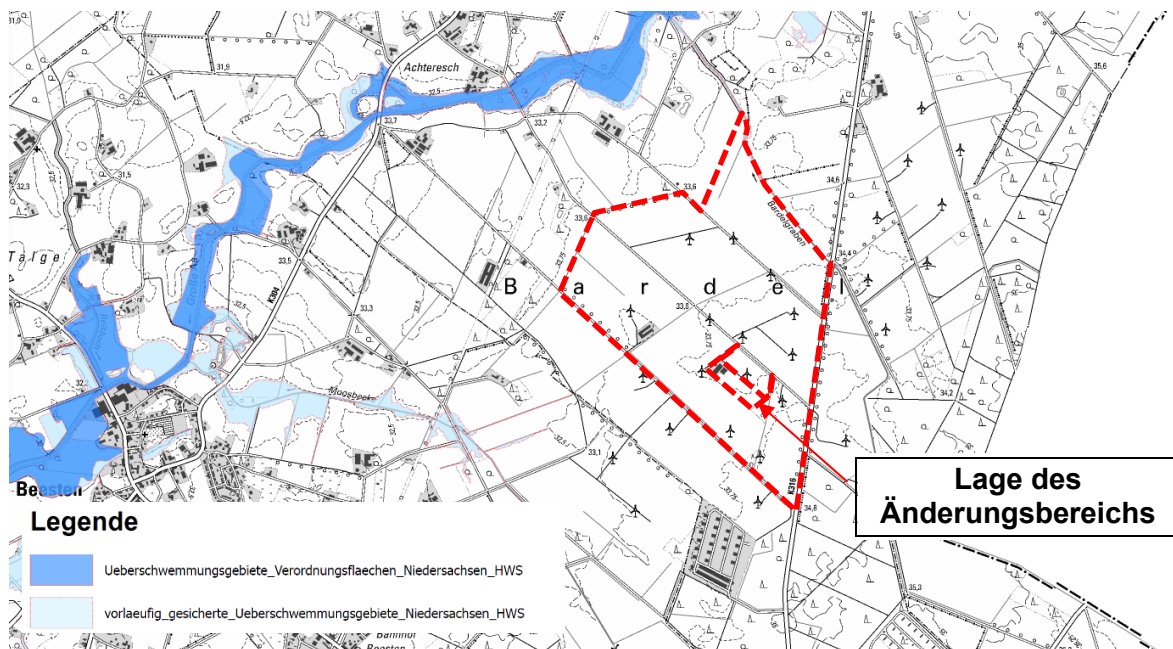


Abbildung 5: Datenabfrage zum Hochwasserschutz (NLWKN 2026)

Die Ziele des BRPH werden im Rahmen der Bauleitplanung wie folgt beachtet:

I. Allgemeines

I.1.1 (Z) Hochwasserrisikomanagement

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überflutungsgebiet mit zu erwartenden signifikanten Schäden für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Risiko-gebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gem. § 78b WHG sind ebenfalls nicht verzeichnet (NLWKN, Datenabfrage 08/2024, Umweltkartenserver Niedersachsen zum Themenbereich „Hochwasserschutz“).

I.2.1 (Z) Klimawandel und Klimaanpassung

Die Häufigkeit von Starkregenereignissen nimmt bedingt durch den Klimawandel zu, so dass der Vor-Ort-Versickerung sowie der Rückhaltung und geordneten Ableitung von Regenwasser eine zunehmende Bedeutung zukommt. Durch den Ursprungsbebauungsplan ist bereits eine Ordnungsgemäße Entwässerung (Versickerung des auf den befestigten Flächen anfallenden Oberflächenwassers über den belebten Oberboden) sichergestellt.

II. Schutz vor Hochwasser

II.1.2 (Z), II.1.3 (Z) Einzugsgebiet nach § 3 WHG

Das Plangebiet befindet sich im Wasserkörpereinzugsgebiet (WRRL) „Moosbeeke“ (01019) als Bestandteil des Flussgebietes (WRRL) der Ems (3000).

II.2.3 (Z) Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich nordwestlich im Bereich der Ortslage Suttrup gelegen. Es handelt sich hierbei um das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Nr. 134 „Große Aa“ vom 16. August 1991 (Abb. 5, dunkelblau). Es wird vom vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet Nr. 849 „Große Aa, Speller Aa, Dreierwalder Aa, Altenrheiner Bruchgraben, Hopstener Aa, Flötte“ vom 8. Dezember 2021 überlagert (Abb. 5, hellblau). Das vorläufig gesicherte ÜSG ist großzügiger zugeschnitten als das derzeit noch rechtskräftige ÜSG. So gibt es Ausdehnungen in südlicher Richtung und in östlicher Richtung entlang der Moosbeeke bis an den westlichen Rand des Windparks im Bardel. Für den Änderungsbereich sind keine zu berücksichtigenden Wirkungen herauszustellen.

III. Schutz vor Meeresüberflutungen

Für die Samtgemeinde Freren bzw. die Stadt Freren nicht relevant.

3.5 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Auf die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll verzichtet werden. Der „Bardelgraben“ (DE_RW_DENI_01020, Gewässertyp 14 = Sandgeprägte Tieflandbäche, Wasserkörperstatus = erheblich verändert (Begründung: Landentwässerung – Landwirtschaft), unbefriedigendes Potenzial, Phytoplankton = nicht relevant, Makrophyten gesamt = gut, Makrozoobenthos = unbefriedigend, Fische = nicht relevant, chemischer Zustand gesamt = nicht gut, Schwermetalle = Quecksilber) als Bestandteil des gleichnamigen berichtspflichtigen Wasserkörpers (01020) verläuft zwar entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches, aber durch die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 34 festgesetzten Bauflächen / Standorte der Windenergieanlagen behindert bzw. vereitelt diese Bauleitplanung nicht die Realisierung möglicher Maßnahmen, die vom NLWKN für die Gewässerachse vorgesehen sein könnten. Das Gewässer hat keine Bedeutung als Laich-/Aufwuchsgewässer, als überregionale Wanderoute, als Schwerpunktgewässer oder als Allianzgewässer. Konkret werden durch diese Änderung (inkl. Erweiterung) keine baulichen Maßnahmen auf den Flurstücken zwischen „Bardelgraben“ und der Stadtstraße „Kuhkort“ vorbereitet. Da das im Änderungsbereich anfallende Oberflächenwasser auch weiterhin über den belebten Oberboden versickert wird, können auch keine Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des „Bardelgrabens“ hergeleitet werden. Weitere Gewässer, insbesondere im südlichen Änderungsbereich, entwässern in das WRRL-Fließgewässer „Moosbeeke“ (DE_RW_DENI_01019, Gewässertyp 14 = Sandgeprägte Tieflandbäche, Wasserkörperstatus = erheblich verändert (Begründung: Landentwässerung – Landwirtschaft), unbefriedigendes Potenzial, Phytoplankton = nicht relevant, Makrophyten gesamt = gut, Makrozoobenthos = unbefriedigend, Fische = unbefriedigend, chemischer Zustand gesamt = nicht gut, Schwermetalle = Quecksilber). Das Gewässer hat keine Bedeutung als Laich-/Aufwuchsgewässer, als überregionale Wanderoute, als Schwerpunktgewässer oder als Allianzgewässer. Auch für dieses Gewässer gelten die vorangestellten Erläuterungen. Während der Bauphase ist auf die Vermeidung von Einträgen von Sediment und wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Beeinträchtigungen in die Gewässer zu achten. Falls erforderlich darf grundsätzlich nur unverschmutztes Bauwasser in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dieses ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen. Das Verschlechterungsverbot der WRRL bleibt somit gewahrt. Relevante Auswirkungen auf den qualitativen und quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers „Große Aa“ (DE_GB_DENI_3_03) mit einer Gesamtgröße des Grundwasserkörpers von 182,617 km² ergeben sich ebenfalls nicht durch diese

Änderung, da das dem Ursprungsbebauungsplan zugrunde liegende Bauvorhaben bereits realisiert ist und darüber hinaus keine weiteren Versiegelungen zugelassen werden. Damit steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegen und das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt.

3.6 Landschaftsrahmenplan 2001 (LRP 2001) des Landkreises Emsland

Im Landschaftsrahmenplan 2001 sind für den Geltungsbereich sowie den direkt angrenzenden Bereichen keine geschützten oder schutzwürdigen Bereiche enthalten. Es finden sich im Raum verstreut Wald- / Forstbereiche und Gewässer. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 wurden im Geltungsbereich Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Windparks mit festgesetzt (vgl. Kapitel 5). Die westlich des Geltungsbereiches befindliche ehemalige Bahntrasse Quakenbrück-Rheine-Münster dient der Stadt Freren als Flächenpool. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland ist sie nach dem Rückbau der technischen Einrichtungen als Kompensationsflächenpool (Sukzession) anerkannt worden. Über den „Umwelt-Kartenserver“ des NLWKN (Datenabfrage 04/2026, s. Abbildung 6) werden über die Angaben aus dem LRP 2001 die nachfolgenden Informationen angezeigt:

- Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013), Status offen (grau)
- Wiesenvogelschutzprogramm Kulissee (Nds. Weg) – Zielart Limikolen (grün)
- Große Aa WRRL-Gewässernetz / -Prioritätsgewässer (blaue Linie)
- Auen der WRRL-Prioritätsgewässer, Bodenlandschaft 6 – Auen Auenablagerungen der Talsandniederungen und Urstromtäler (hellblau)
- Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Große Aa (dunkelblau)

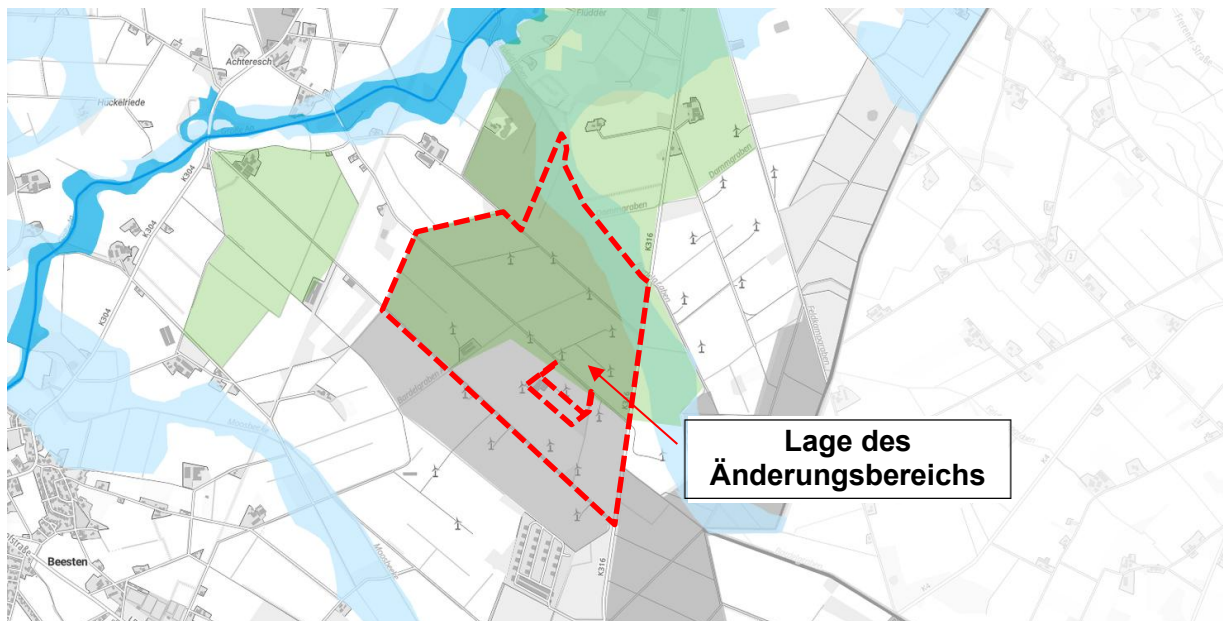


Abbildung 6: Datenabfrage zum Thema Natur (NLWKN 2026)

3.7 Städtebauliches Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter entprivilegierter Tierhaltungsanlagen

Die Stadt Freren hat für das Stadtgebiet das „Städtebauliche Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter gewerblicher Tierhaltungsanlagen in der Stadt Freren“ erarbeitet. Es dient der Stadt Freren als Instrument, um strukturiert und gleichlautend auf zukünftige (Bau)Antragsstellungen zu gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 4 BauGB reagieren zu können. Ziel ist es, der Stadt Freren und damit auch der örtlichen

Landwirtschaft, die eine besondere Bedeutung in der Stadt besitzt, ein internes, nachvollziehbares Plankonzept vorzulegen, um das Nebeneinander der gemeindlichen Gesamtinteressen zu sichern. Mit dem städtebaulichen Planungskonzept wurden planerische Ziele nebst einem Prüfkataloge herausgearbeitet. Die Stadt Freren möchte ferner mit dem Planungskonzept erreichen, dass vor Ort eine erhebliche vorhandene Vorbelastung an Immissionen nicht dazu führt, dass landwirtschaftliche Betriebe ihre Entwicklungsmöglichkeit auch unter Berücksichtigung von entsprechenden Minderungsmaßnahmen verlieren. Eine Verbesserungsplanung gemäß GIRL bzw. TA Luft soll hierbei einbezogen werden können. Auch die stärkere Beachtung des Tierwohls nimmt in der öffentlichen Diskussion zur Tierhaltung allgemein mehr Raum ein, dem die Stadt Freren ebenfalls nachkommen möchte. Der Rat der Stadt Freren hat dieses Plankonzept entwickelt und in seiner Sitzung am 04.03.2021 als interne städtebauliche Richtlinie beschlossen.

3.8 Korridor B - Neubau von Höchstspannungsleitungen (Erdkabel)

Auf der Basis des Planungsstandes 2024-06-03 verläuft der Alternativkorridor V49-36 der geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung „Korridor B“ der Amprion GmbH für die Vorhaben Nr. 48 (Heide / West – Polsum) bzw. Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) nach dem Bundesbedarfsplangesetz für den Ausbau der Energieleitungen im Zuge der Energiewende die Baufläche durch den östlichen Bereich des Ursprungsbebauungsplanes und somit auch durch den hier vorliegenden Änderungsbereich. Westlich des Änderungsbereiches verläuft der Alternativkorridor V49-30. Südlich des Geltungsbereiches treffen sich die Alternativkorridore V49-30 und V49-36 und teilen sich in die Alternativkorridore V49-41 und V49-54 auf. Der favorisierte Vorschlags- bzw. Vorzugskorridor V48-51 verläuft östlich der Waldflächen des Bardel und wird somit nicht durch diese Bauleitplanung berührt. Die Amprion GmbH wird im Zuge der Beteiligungsverfahren beteiligt.

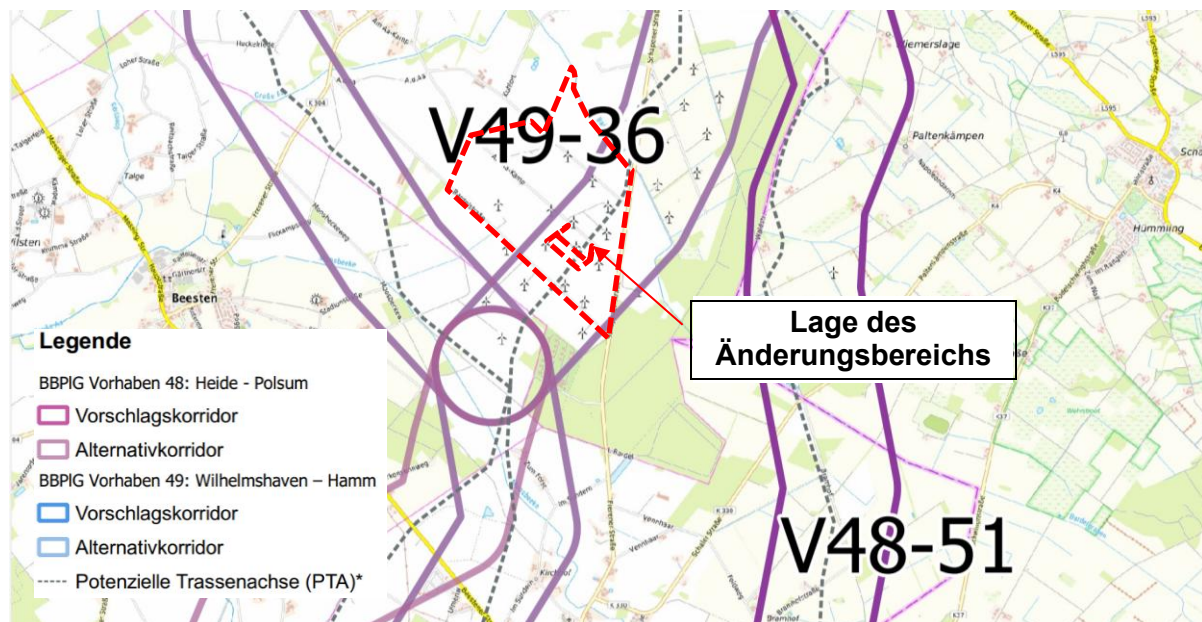


Abbildung 7: Lage des Geltungsbereichs, Vorschlags- und Alternativkorridore sowie potenzielle Leitungstrasse (Amprion 2025)

Mit Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für die Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum; Abschnitt Mitte, Cloppenburg – Steinfurt) und Nr. 49 (Wilhelmshaven/Landkreis Friesland – Lippetal/Welver/Hamm, Abschnitt Mitte, Cloppenburg Steinfurt) des Bundesbedarfsplangesetzte der Bundesnetzagentur vom 31.03.2026 hat die Trasse östlich des Bardels (hier konkret der Trassenkorridor V48-51 und der deckungsgleiche Trassenkorridor V49-37) den Zuschlag erhalten, so dass sich durch die hier vorliegende Änderung (inkl. Erweiterung) keine Berührungspunkte mit der zukünftigen Trassenführung ergeben.

4 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Die Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und einer Ausschlusswirkung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Bereiche erfolgte im Rahmen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren. Nachfolgend ist ein Auszug der 17. Änderung, die am 26.02.1999 wirksam wurde, eingefügt. Der Ursprungsbebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bardel“) wurde aus dieser Flächennutzungsplanänderung entwickelt.

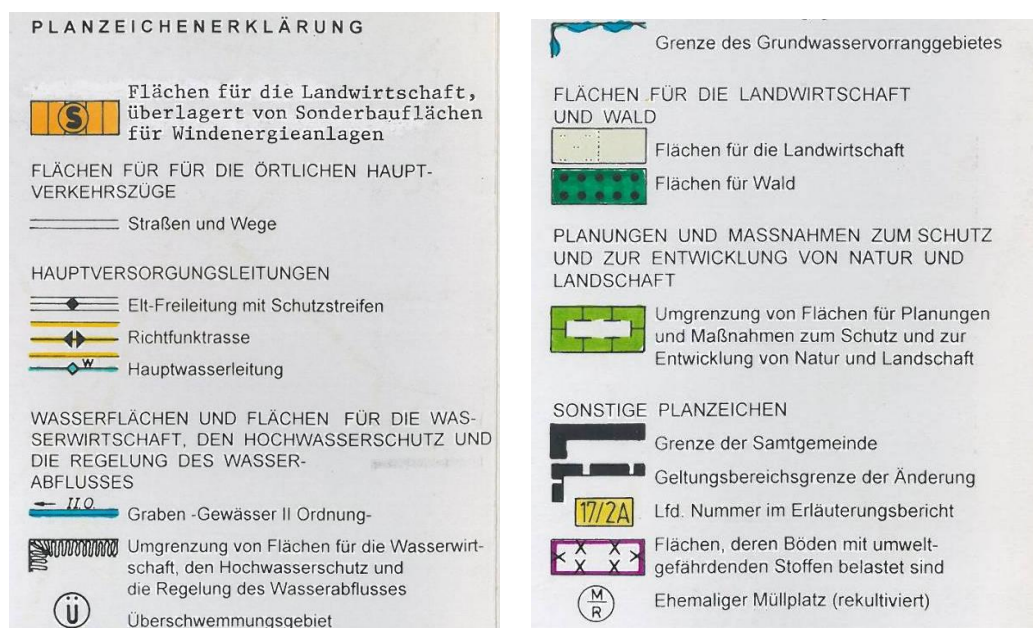
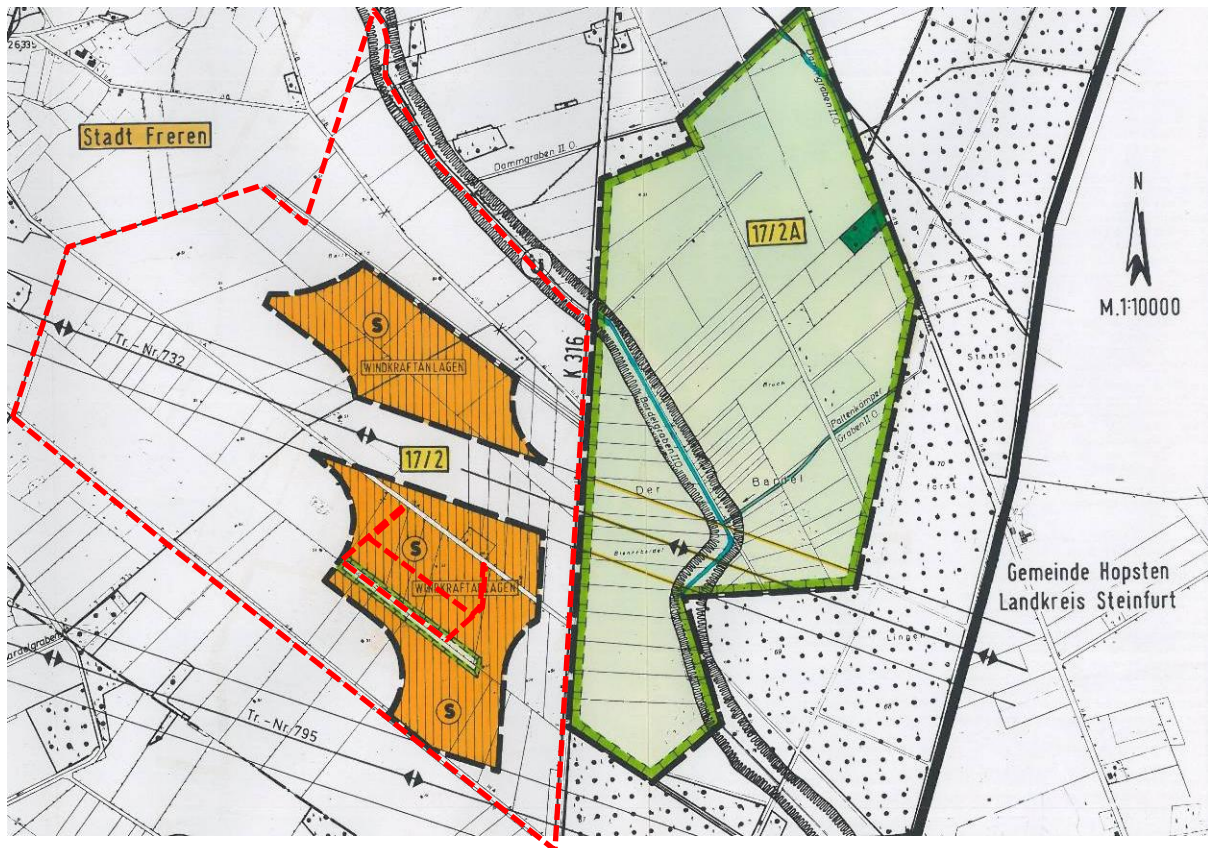


Abbildung 8: Auszug aus der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren, Bereich „Bardel“ (unmaßstäblich)

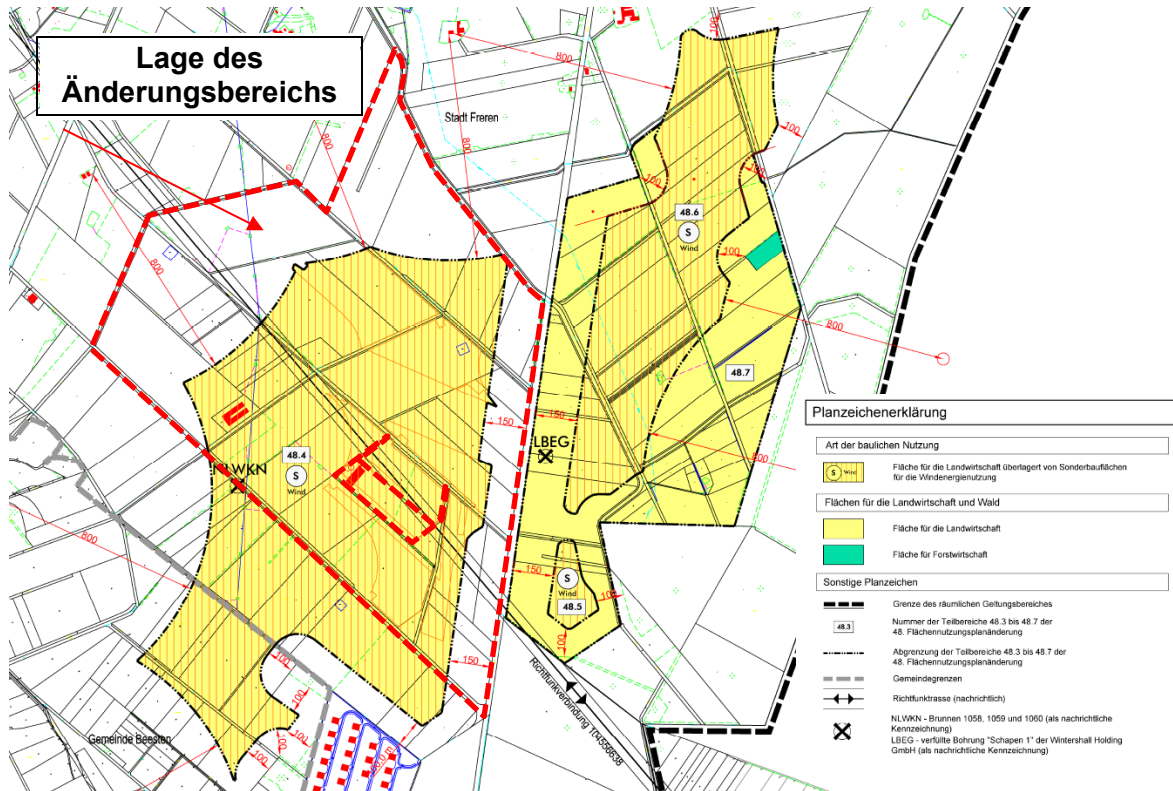


Abbildung 9: Auszug aus der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren (unmaßstäblich)

Am 21.12.2015 wurde die 1. Änderung des RROP (sachlicher Teilabschnitt Energie) nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens vom Kreistag des Landkreises Emsland als Satzung beschlossen und am 28.01.2016 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Obere Landesplanungsbehörde genehmigt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 03/2016 am 15.02.2016 trat die 1. Änderung in Kraft. Im Ergebnis wurden für das Samtgemeindegebiet im Rahmen dieser 1. Änderung des RROP 2010 das Vorranggebiet 38 „Freren“ mit einer Größe von ca. 214 ha und das Vorranggebiet 39 „Lünne“ mit einer Teilfläche von rd. 4 ha innerhalb des Samtgemeindegebietes dargestellt.

Diesen raumordnerischen Vorgaben folgend wurde die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Freren, die mehrere Teilbereiche umfasste, durchgeführt. Im Stadtgebiet Freren wurde entsprechend der 1. Änderung des RROP das ausgewiesene Vorranggebiet 38 „Freren“, bestehend aus drei Teilbereichen, als Fläche für die Landwirtschaft überlagert mit Sonderbauflächen für die Windenergienutzung dargestellt (Teilbereiche 48.4, 48.5 und 48.6 (Bardel)). Durch die „Feinsteuerung“ (vgl. Kapitel 3.2) verringert sich die Flächengröße von den im Rahmen der 1. Änderung des RROP 2010 Sachlicher Teilabschnitt Energie genannten 214 ha auf rd. 208 ha. Um Konflikte mit den angrenzenden Sonderbauflächen für Windenergienutzung zu vermeiden, wurde die in der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Umgrenzung von Flächen für Planungen und Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft (Suchgebiet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) wieder aufgehoben und in den ursprünglichen Zustand als Fläche für die Land- bzw. Forstwirtschaft umgewandelt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich konnte seinerzeit außerhalb des Suchraumes geregelt werden, sodass die Darstellung obsolet geworden war (Teilbereich 48.7 (Bardel)).

Die Darstellungen der 48. Änderung sind großzügiger zugeschnitten als das im (Ursprungs)Bebauungsplan Nr. 34 festgesetzte Sonstige Sondergebiet. Ergänzend ist im Weiteren auch mit Blick auf die durch den Landkreis Emsland durchgeführte Planung zum „Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm

(RROP) für den Landkreis Emsland“ (vgl. Kapitel 3.3), zu prüfen, ob diesbezüglich eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Freren erfolgen muss und wie sich diese Vorgaben auswirken. Im Rahmen dieser 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 erfolgt lediglich die Klarstellung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen, so dass die Anpassung an das „Vorranggebiet Windenergienutzung Freren“ (VR WEN 51, vgl. Kapitel 3.3) erst begleitend zu den noch durchzuführenden Planungen zum Repowering (Änderung des Flächennutzungsplanes und erneuter Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 oder einer überlagernden Neuaufstellung) erfolgen.

5 ZU BERÜCKSICHTIGENDE BEBAUUNGSPLÄNE

5.1 Ursprungsbebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 34)

Der Ursprungsbebauungsplan (Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ mit ca. 154,1 ha) ist am 15.07.2003 rechtskräftig geworden. Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches ist identisch mit dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes und wurde durch die westlich angrenzenden Flurstücke 5, 6, 7, 9, 10/1, 10/3, 11/5, 11/3, 11/2, 11/1, 15, 16/1, 16/2, 17, 18 und 24 (Gemarkung Lohe, Flur 45) um ca. 30,96 ha erweitert wurde. Um Konflikte im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ (vgl. Kapitel 5.2) zu vermeiden, wurde dieser Teilbereich in Größe von ca. 3,77 ha aus dem Änderungsbereich herausgelöst.

Der Ursprungsbebauungsplan umfasst die nachfolgenden Festsetzungen:

- Fläche für die Landwirtschaft anteilig überlagert mit einem Sonstigen Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung -Windpark/Fläche für die Landwirtschaft-
- Standorte der geplanten Windenergieanlagen mit den zugehörigen Baugrenzen
- Straßenverkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Zweckbestimmungen:
 - V1: Erschließung Windpark / Landwirtschaft, privat
 - V2: Montageplatz / Aufstellfläche, privat
 - V3: Landwirtschaft, privat
- Fläche für Versorgungsanlagen mit einer Grundfläche (GR) von 200 m² mit der Zweckbestimmung Elektrizität (Einspeisungsvorrichtung)
- Grünflächen (ö = öffentlich, p = privat) überlagert mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur Landschaft. Hier insbesondere
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.
- Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Wasserabfluss (Vorflut)
- Bäume mit der Zweckbestimmung „Erhalt“

Textliche Festsetzungen

1 Grundfläche (§ 16 BauNVO)

Als Grundfläche der Fundamente der Windenergieanlagen sind Abmessungen von maximal 21,0 m x 21,0 m zulässig. Solange die Grundfläche eingehalten wird, sind auch runde Fundamente zulässig.

2 Höhe der baulichen Anlage

Die Höhe der baulichen Anlage darf als Höchstmaß 150,0 m vom Bezugspunkt Oberkante gewachsener Boden nicht überschreiten. Die Nabenhöhe in Nabennitte beträgt 100,0 bis 115,0 m, der Rotorradius beträgt max. 40,0 m.

3 Die Lärmimmission der Windkraftanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34 dürfen die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für die benachbarten Nutzungen von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

4 Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche herausragen, sind Abdeckungen der seitlichen Fundamentflächen mit Boden in jedem Fall vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

5 Die überbaubaren Flächen dürfen durch die Rotorblätter überragt werden.

Baugestalterische Festsetzungen

1 Anlagentyp

Es dürfen nur 3-flügelige, in der Erscheinung gleiche Anlagen des gleichen Anlagentyps errichtet werden.

2 Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Turm aus Stahlrohr oder Stahlbeton besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.

3 Alle Bauteile der Windenergieanlage sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen.

4 Die Beanspruchung der Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden.

Die Werbeaufschriften max. 4 m² dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung sind unzulässig.

Grünestalterische Festsetzungen

1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit standortgerechten heimischen Gehölzen, wie unter Punkt 5 und 6 aufgeführt und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag detailliert, zu versehen.

2 Die unter Punkt 5 und 6 vorgehaltenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

3 Die Fundamentfläche einer Windenergieanlage ist mit humusreichem Oberboden abzudecken und mit einer Grasansaat zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

4 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die neuen Verkehrsflächen als unbefestigte Wegeflächen mit einem Schotterbelag auszuführen.

5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 BauGB), hier anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen sind dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Teil der Begründung zu entnehmen. Es werden folgende Maßnahmen als Ausgleichsflächen für die Schutzgüter, Boden,

Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsbild und zur Kompensation der Funktionsverluste aus der Versiegelung/Überbauung festgesetzt.

Maßnahme	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flächengröße	Art der Maßnahme; Vegetation
A 1/ 1	Lohe-Suttrup, 46, 25/3	633 m ²	Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftspflegerischen Fachbeitrag.
A 1/ 2	Lohe-Suttrup, 46, 24	293 m ²	
A 1/ 3	Lohe-Suttrup, 48, 3	798 m ²	
A 1/ 4	Lohe-Suttrup, 48, 9/1	713 m ²	
A 1/ 5	Lohe-Suttrup, 47, 6	890 m ²	
A 1/ 6	Lohe-Suttrup, 47, 12/1	256 m ²	
A 1/ 7	Lohe-Suttrup, 48, 12/1	4.251 m ²	
A 1/ 8	Lohe-Suttrup, 47, 37/1	434 m ²	
A 1/ 9	Lohe-Suttrup, 47, 12/1	2.709 m ²	
A 1/ 10	Lohe-Suttrup, 47, 22/1	1.181 m ²	
A 1/ 11	Lohe-Suttrup, 47, 27	256 m ²	

6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier die Anlage von Gehölzpflanzungen, Anlage von Sukzessionsflächen und die Anlage von extensiven Grünlandflächen. Es werden folgende Maßnahmen als Ersatzflächen für das Schutzgut Landschaftsbild festgesetzt:

Maßnahme	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flächengröße	Art der Maßnahme; Vegetation
A 2	Freren, 53, 25/2 (nicht im Plangebiet)	30.019 m ²	Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftspflegerischen Fachbeitrag.
E 4	Freren, 35, 49 (nicht im Plangebiet)	5.636 m ²	
E 5	Setlage, 58, 18 m (nicht im Plangebiet)	23.019 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit randlicher Gehölzeinfassung.
E 6	Setlage, 58, 70 (nicht im Plangebiet)	16.870 m ²	
E 7	Freren, 48, 61 (nicht im Plangebiet)	3.069 m ²	Anlage einer Obstwiese
E 8	Freren, 54, 52 (nicht im Plangebiet)	15.583 m ²	Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftspflegerischen Fachbeitrag.
E 9	Freren, 54, 42 (nicht im Plangebiet)	15.658 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit randlicher Gehölzeinfassung.
E 10	Freren, 55, 44 tlw. (nicht im Plangebiet)	7.000 m ²	

7 Zur Kompensation der Funktionsverluste des Schutzgutes Fauna werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Windparkbetreiber und der Stadt Freren geeignete Flächen zur Etablierung von extensiv genutzten Grünlandflächen vorgehalten.

Maßnahme	Gemarkung, Flur, Flurstück	Flächengröße	Art der Maßnahme; Vegetation
E 1	Freren, 35, 56 (nicht im Plangebiet)	29.141 m ²	Extensives Grünland gemäß landschaftspflegerischer Fachbeitrag.
E 2	Freren, 35, 59/1 (nicht im Plangebiet)	12.966 m ²	
E 3	Freren, 35, 61 (nicht im Plangebiet)	10.354 m ²	
E 11	Setlage, 60, 100 (nicht im Plangebiet)	10.000 m ²	

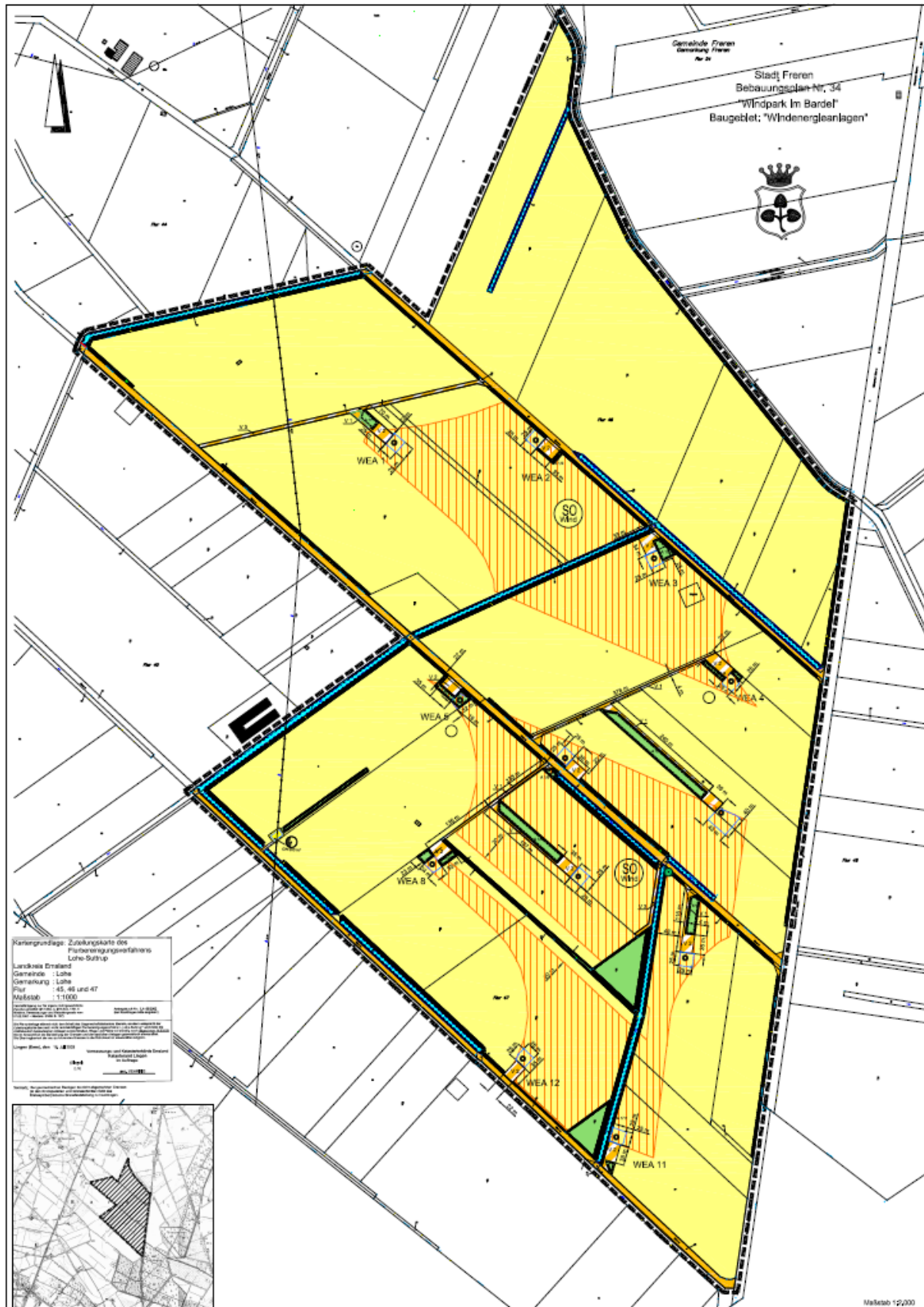
8 Die Maßnahmen gemäß der grüngestalterischen Festsetzungen nach 5, 6 und 7 sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA zu beginnen und innerhalb von 3 Monaten fertigzustellen.

Hinweis:

Bodenfunde:

Generell ist zu beachten, dass bei Erd- und Bauarbeiten gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen ist (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)



STADT FREREN		LANDKREIS EMSLAND																																																	
BEBAUUNGSPLAN NR. 34; "WINDPARK IM BARDEL"																																																			
BAUGEBIET: "WINDENERGIEANLAGEN"																																																			
AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESTZUCHES (BAUG) IN VERBINDUNG MIT § 40 DER NIEDEREN GEMEINDERORDNUNGEN (NDO) HAT DER RAT DER STADT FREREN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN, BAUGESTALTERISCHEN UND GRÜNGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN AUF SATZUNG BESCHLOSSEN.																																																			
FREREN, 09.07.2003																																																			
DER BÜRGERMEISTER gez. PREKEL		DER STADTDIREKTOR gez. RITZ																																																	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN																																																			
1 Grundfläche (§16 BauNVO) Als Grundfläche der Fundamente der Windenergieanlagen sind Abmessungen von maximal 21,0 m x 21,0 m zulässig. Solange die Grundfläche eingehalten wird, sind auch runde Fundamente zulässig.																																																			
2 Höhe der baulichen Anlage Die Höhe der baulichen Anlage darf die Höhenlinie 150,00 m von Baupunkt 0 (Bauweise) nicht überschreiten. Die Höhenlinie ist benannt mit 100,00 bis 150,00 m, der Höhenlinie beträgt max. 40,00 m.																																																			
3 Die Lärmemission der Windenergieanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34 dürfen die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 für die berechneten Nutzungen von 60 dB (A) am Tag und 45 dB (A) in der Nacht nicht überschreiten.																																																			
4 Wenn Fundamente über die gewachsene Geländeoberfläche hinausragen, sind Abdeckungen der seitlichen Fundamentflächen mit Boden in jedem Fall vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).																																																			
5 Die Oberbauflächen dürfen durch die Robustität beeinträchtigt werden.																																																			
BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN																																																			
1 Anlagentyp Es dürfen nur 3-füßige, in der Erscheinung gleiche Anlagen des gleichen Anlagentyps errichtet werden.																																																			
2 Die Tügelröhre der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Turm aus Stahlrohr oder Stahlblech besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben weiten.																																																			
3 Alle Bauteile der Windenergieanlage sind einem dauerhaft matten, nicht reflektierenden Anstrich zu versehen.																																																			
4 Die Beanspruchung der Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung, darf nur mittelwichtige Schrifttypen verwenden. Die Werbeflächen max. 4m ² dürfen keine reflektierende und forstzerstörende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.																																																			
GRÜNGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN																																																			
1 Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit einseitigwachsen heimischen Gehölzen, wie unter Punkt 5 und 6 aufgeführt und im Landschaftsgeprägten Fachbetrieb geschnitten zu versehen.																																																			
2 Die unter Punkt 5 und 6 vorgeschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.																																																			
3 Die Fundamentfläche einer Windenergieanlage ist mit humusreichen Oberboden abdecken und mit einer Grasnarbe zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).																																																			
4 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die neuen Verkehrsflächen als unbefestigte Wegflächen mit einem Schotterbelag auszuführen.																																																			
5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 BauGB), hier anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Die gesamte Ausgestaltung der Maßnahmen sind dem Landschaftsgeprägten Fachbetrieb als Teil der Begründung zu entnehmen. Es werden folgende Maßnahmen als Ausgleichsflächen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Flora/Fauna, Landschaftsqualität und zur Kompensation der Fundamentfläche aus der Versiegelung/Überbauung festgelegt:																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>Benennung, Flur, Flurstück</th> <th>Flächeninhalt</th> <th>Art der Maßnahmen, Vegetation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A.1</td> <td>Lohn-Süßgr., 46, 225</td> <td>833 m²</td> <td>Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftstypischer Fachberatung</td> </tr> <tr> <td>A.2</td> <td>Lohn-Süßgr., 46, 24</td> <td>283 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.3</td> <td>Lohn-Süßgr., 46, 3</td> <td>788 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.4</td> <td>Lohn-Süßgr., 46, 97</td> <td>113 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.5</td> <td>Lohn-Süßgr., 47, 8</td> <td>980 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.6</td> <td>Lohn-Süßgr., 47, 101</td> <td>288 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.7</td> <td>Lohn-Süßgr., 46, 101</td> <td>4.301 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.8</td> <td>Lohn-Süßgr., 47, 101</td> <td>424 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.9</td> <td>Lohn-Süßgr., 47, 101</td> <td>2.708 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.10</td> <td>Lohn-Süßgr., 47, 101</td> <td>1.149 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>A.11</td> <td>Lohn-Süßgr., 47, 101</td> <td>226 m²</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Maßnahme	Benennung, Flur, Flurstück	Flächeninhalt	Art der Maßnahmen, Vegetation	A.1	Lohn-Süßgr., 46, 225	833 m ²	Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftstypischer Fachberatung	A.2	Lohn-Süßgr., 46, 24	283 m ²		A.3	Lohn-Süßgr., 46, 3	788 m ²		A.4	Lohn-Süßgr., 46, 97	113 m ²		A.5	Lohn-Süßgr., 47, 8	980 m ²		A.6	Lohn-Süßgr., 47, 101	288 m ²		A.7	Lohn-Süßgr., 46, 101	4.301 m ²		A.8	Lohn-Süßgr., 47, 101	424 m ²		A.9	Lohn-Süßgr., 47, 101	2.708 m ²		A.10	Lohn-Süßgr., 47, 101	1.149 m ²		A.11	Lohn-Süßgr., 47, 101	226 m ²	
Maßnahme	Benennung, Flur, Flurstück	Flächeninhalt	Art der Maßnahmen, Vegetation																																																
A.1	Lohn-Süßgr., 46, 225	833 m ²	Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftstypischer Fachberatung																																																
A.2	Lohn-Süßgr., 46, 24	283 m ²																																																	
A.3	Lohn-Süßgr., 46, 3	788 m ²																																																	
A.4	Lohn-Süßgr., 46, 97	113 m ²																																																	
A.5	Lohn-Süßgr., 47, 8	980 m ²																																																	
A.6	Lohn-Süßgr., 47, 101	288 m ²																																																	
A.7	Lohn-Süßgr., 46, 101	4.301 m ²																																																	
A.8	Lohn-Süßgr., 47, 101	424 m ²																																																	
A.9	Lohn-Süßgr., 47, 101	2.708 m ²																																																	
A.10	Lohn-Süßgr., 47, 101	1.149 m ²																																																	
A.11	Lohn-Süßgr., 47, 101	226 m ²																																																	
6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, hier die Anlage von Gehölzreihen, Anlage von Sukzessionsflächen und die Anlage von extensiven Grünflächen. Es werden folgende Maßnahmen als Ersatzflächen für die Schutzgüter Landschaftsqualität festgelegt:																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>Benennung, Flur, Flurstück</th> <th>Flächeninhalt</th> <th>Art der Maßnahmen, Vegetation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A.2</td> <td>Freien, 15, 202 (nicht im Flurstück)</td> <td>20.019 m²</td> <td>Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftstypischer Fachberatung</td> </tr> <tr> <td>E.4</td> <td>Freien, 34, 45 (nicht im Flurstück)</td> <td>1.439 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E.6</td> <td>Sollgr., 58, 18 (nicht im Flurstück)</td> <td>20.019 m²</td> <td>Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung</td> </tr> <tr> <td>E.8</td> <td>Sollgr., 58, 70 (nicht im Flurstück)</td> <td>14.670 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E.7</td> <td>Freien, 46, 87 (nicht im Flurstück)</td> <td>3.388 m²</td> <td>Anlage einer Grünfläche</td> </tr> <tr> <td>E.8</td> <td>Freien, 54, 90 (nicht im Flurstück)</td> <td>14.808 m²</td> <td>Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung</td> </tr> <tr> <td>E.9</td> <td>Freien, 34, 42 (nicht im Flurstück)</td> <td>11.808 m²</td> <td>Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung</td> </tr> <tr> <td>E.10</td> <td>Freien, 58, 44 (nicht im Flurstück)</td> <td>7.800 m²</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Maßnahme	Benennung, Flur, Flurstück	Flächeninhalt	Art der Maßnahmen, Vegetation	A.2	Freien, 15, 202 (nicht im Flurstück)	20.019 m ²	Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftstypischer Fachberatung	E.4	Freien, 34, 45 (nicht im Flurstück)	1.439 m ²		E.6	Sollgr., 58, 18 (nicht im Flurstück)	20.019 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung	E.8	Sollgr., 58, 70 (nicht im Flurstück)	14.670 m ²		E.7	Freien, 46, 87 (nicht im Flurstück)	3.388 m ²	Anlage einer Grünfläche	E.8	Freien, 54, 90 (nicht im Flurstück)	14.808 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung	E.9	Freien, 34, 42 (nicht im Flurstück)	11.808 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung	E.10	Freien, 58, 44 (nicht im Flurstück)	7.800 m ²													
Maßnahme	Benennung, Flur, Flurstück	Flächeninhalt	Art der Maßnahmen, Vegetation																																																
A.2	Freien, 15, 202 (nicht im Flurstück)	20.019 m ²	Anlage eines Feldgehölzes bestehend aus standortgerechten, heimischen Arten gemäß landschaftstypischer Fachberatung																																																
E.4	Freien, 34, 45 (nicht im Flurstück)	1.439 m ²																																																	
E.6	Sollgr., 58, 18 (nicht im Flurstück)	20.019 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung																																																
E.8	Sollgr., 58, 70 (nicht im Flurstück)	14.670 m ²																																																	
E.7	Freien, 46, 87 (nicht im Flurstück)	3.388 m ²	Anlage einer Grünfläche																																																
E.8	Freien, 54, 90 (nicht im Flurstück)	14.808 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung																																																
E.9	Freien, 34, 42 (nicht im Flurstück)	11.808 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung																																																
E.10	Freien, 58, 44 (nicht im Flurstück)	7.800 m ²																																																	
7 ZUR KOMPENSATION DER VERSEIHLUNG DER GRÜNLICHEN FLÄCHEN WERDEN IN EINER BESONNENEN VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM WINDPARKBETREIBER UND DER STADT FREREN GEGÄNIGLICHE FLÄCHEN ZUR ERSATZUNG VON INTERESSANTEN GRÜNLICHEN VORGESCHLAGEN.																																																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme</th> <th>Benennung, Flur, Flurstück</th> <th>Flächeninhalt</th> <th>Art der Maßnahmen, Vegetation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E.1</td> <td>Freien, 34, 90 (nicht im Flurstück)</td> <td>20.141 m²</td> <td>Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung</td> </tr> <tr> <td>E.2</td> <td>Freien, 34, 90 (nicht im Flurstück)</td> <td>12.800 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E.3</td> <td>Freien, 34, 91 (nicht im Flurstück)</td> <td>12.304 m²</td> <td></td> </tr> <tr> <td>E.11</td> <td>Sollgr., 58, 100 (nicht im Flurstück)</td> <td>12.800 m²</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>				Maßnahme	Benennung, Flur, Flurstück	Flächeninhalt	Art der Maßnahmen, Vegetation	E.1	Freien, 34, 90 (nicht im Flurstück)	20.141 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung	E.2	Freien, 34, 90 (nicht im Flurstück)	12.800 m ²		E.3	Freien, 34, 91 (nicht im Flurstück)	12.304 m ²		E.11	Sollgr., 58, 100 (nicht im Flurstück)	12.800 m ²																													
Maßnahme	Benennung, Flur, Flurstück	Flächeninhalt	Art der Maßnahmen, Vegetation																																																
E.1	Freien, 34, 90 (nicht im Flurstück)	20.141 m ²	Anlage einer Sukzessionsfläche mit naturnaher Gehölzausstattung																																																
E.2	Freien, 34, 90 (nicht im Flurstück)	12.800 m ²																																																	
E.3	Freien, 34, 91 (nicht im Flurstück)	12.304 m ²																																																	
E.11	Sollgr., 58, 100 (nicht im Flurstück)	12.800 m ²																																																	
§ 9 Die Maßnahmen gemäß der gründerrechtlichen Festsetzungen nach 5, 6 und 7 sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA zu beginnen und innerhalb von 3 Monaten fertigzustellen. Hinweise: Bodenfunde: Generell ist zu beachten, dass bei Erd- und Baugruben gemachte ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzeigen ist (§ 14 Abs. 1 NDO/GG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Wochen nach der Anzeige unverändert zu lassen. Für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestillt (§ 14 Abs. 2 NDO/GG). PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS VOM 18.12.1990 (BOBL. I. S. 58): ART DER BAULICHEN NUTZUNG Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Windparkflächen für die Landwirtschaft (gem. § 11 BauNVO) WEA Standort der geplanten Windenergieanlagen (gepl. Anlagennummer) BAUWEISE, BAULINIEN, BAUKREISEN Baugrenze VERKEHRSPFLÄCHEN Verkehrsflächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung V 1 Zweckbestimmung: Erschließung Windpark/Landwirtschaft, privat V 2 Zweckbestimmung: Montageplatz/Auflastfläche, privat V 3 Zweckbestimmung: Landwirtschaft, privat FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN Fläche für Versorgungsanlagen (Grundfläche GR 200 m²) Zweckbestimmung: Elektrizität (Einspeisungsvorrichtung) HAUPTVERSORGUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN Hauptversorgungsleitung - oberirdisch (Strömung) GRÜNLÄCHEN Grünflächen o öffentlich p privat WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT: DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES Wasserflächen Zweckbestimmung Wasserbau (Vorlauf) FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD Flächen für die Landwirtschaft MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gehäusen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Bäume Zweckbestimmung: Erhaltung SONSTIGE PLANZEICHEN Geltungsbereich																																																			
DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.06.2002 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 25.06.2002 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. STADT FREREN, 09.07.2003 DER BÜRGERMEISTER gez. PREKEL DER STADTDIREKTOR gez. RITZ DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUMIT DER STADT FREREN AUFGESTELLT. DER BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESAMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.12.2002 BEKANNTGEMACHT. FREREN, 08.12.2002 REGIONALPLAN & UVP gez. STELZER DER RAT DER STADT FREREN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.12.2002 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESAMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 16.12.2002 BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02.11.2003 BIS 03.02.2003 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. STADT FREREN, 09.07.2003 DER BÜRGERMEISTER gez. PREKEL DER STADTDIREKTOR gez. RITZ DER RAT DER STADT FREREN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEZÜGLICHEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 09.07.2003 AUF SATZUNG § 10 (1) BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. STADT FREREN, 09.07.2003 DER BÜRGERMEISTER gez. PREKEL DER STADTDIREKTOR gez. RITZ DER BEBAUUNGSBESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 (1) BAUGB AM 15.07.2003 IM AMTSBLATT NR. 13 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.07.2003 RECHTSVERBÜNDLICH GEWORDEN. STADT FREREN, 15.07.2003 DER BÜRGERMEISTER gez. PREKEL DER STADTDIREKTOR gez. RITZ INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORSCHUNGSPFlichten BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. STADT FREREN DER BÜRGERMEISTER (PREKEL) DER STADTDIREKTOR (RITZ) INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. STADT FREREN DER BÜRGERMEISTER (PREKEL) DER STADTDIREKTOR (RITZ)																																																			

Abbildung 10: Auszug aus dem B-Plan Nr. 34 der Stadt Freren (unmaßstäblich)

5.2 Bebauungsplan Nr. 47

Neben der Anpassung der Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ an das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ „Freren“ (VR WEN 51, vgl. Kapitel 3.3) soll im Bereich Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, die zum großen Teil auch durch das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ überlagert werden, der Ausschluss von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Berücksichtigung des „Städtebauliche Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter gewerblicher Tierhaltungsanlagen in der Stadt Freren“ (vgl. Kapitel 3.7) erfolgen. Unter Beachtung des vorgenannten Konzeptes können Tierhaltungsanlagen mittels Bauleitplanung zugelassen werden. Dies erfolgt aktuell im Änderungsbereich durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Tierhaltung Driever“. Daher wurde dieser Teilbereich in Größe von ca. 3,77 ha aus dem Änderungsbereich herausgelöst. Neben der Erweiterung der Anlage zur Haltung von Schweinen soll durch die vorgenannte Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Vorranges der Windkraft die Errichtung von zwei zusätzlichen Masthähnchenställe (je 60.000

Tierplätze) planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Erschließung dieses Bereiches erfolgt über bereits bestehende Wirtschaftswege, welche nach Norden an die Gemeindestraße „Am Aa-Kamp“ und über diese nach Osten an die Kreisstraße 316 anschließen.



Abbildung 11: Auszug aus dem B-Plan Nr. 47 der Stadt Freren (unmaßstäblich)

6 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG (PLANERFORDERNIS / PLANINHALT / STANDORT)

Gem. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB kann auch eine bauleitplanerische Regelung sein, die es ermöglichen soll, einer Bedarfslage gerecht zu werden, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann (Nds. OVG 17.02.05-1 KN 7/04).

Durch diese 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ wird klargestellt, dass die Errichtung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung (Nds. OVG, Beschluss vom 19.12.2025 – 1 ME 109/25), wie dies bereits im Rahmen

der Ursprungsplanung (Bebauungsplan Nr. 34) vorgesehen war, ausgeschlossen ist, um mögliche Entwicklungen unter Berücksichtigung des „Städtebaulichen Planungskonzeptes zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter entprivilegierter Tierhaltungsanlagen in der Stadt Freren“ vom 04.03.2021 zu steuern. Für die im Änderungsbereich vorhandenen Stallanlage besteht Bestandsschutz.

Die Stadt Freren beabsichtigt eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bardel sicherzustellen. Ziel ist es, dass das Potenzial für ein mögliches Repowering des Windparks im Bardel möglichst optimal ausgeschöpft werden kann bzw. möglichst nicht eingeschränkt wird. Durch den Landkreis Emsland wurde die Planung zum „Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland“ abgeschlossen. Der Geltungsbereich dieser Änderung (inkl. Erweiterung) liegt zum größten Teil innerhalb der „Vorrangfläche Windenergie 51 „Freren“ (VR WEN 51)“, die sich zudem weiter über den dieser Bauleitplanung zugrunde liegenden Änderungsbereich hinaus in nördlicher, südlicher und insbesondere östlicher Richtung ausdehnen (vgl. Kapitel 3.3). Da die Planungen zum Repowering bisher noch nicht weiter konkretisiert wurden, wird für den Bereich des Ursprungsbebauungsplanes unter Einbeziehung des Erweiterungsbereiches an den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 festgehalten (vgl. Kapitel 5.1). Für den Erweiterungsbereich wurde ergänzend die aktuelle Nutzung in Form von „Fläche für die Landwirtschaft“, Grünflächen mit Erhaltungsgebot und Wasserflächen mit Regelungen zum Wasserabfluss (Vorflut) festgesetzt. Die im Änderungsbereich bereits errichteten Windenergieanlagen (WEA) sowie die realisierten Stallbauvorhaben besitzen Bestandsschutz. Die finale Anpassung an die raumordnerischen Belange erfolgt somit erst im Rahmen einer gesonderten Bauleitplanung, abgestimmt auf die dann vorliegende, konkrete Planung.

Das Ziel, gewerbliche Tierhaltungsanlagen auszuschließen, hat die Stadt Freren bereits mit dem Ursprungsplan und der dortigen Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft verfolgt. Der Landkreis Emsland hat diese als Genehmigungsbehörde nicht als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18a BauGB, sondern lediglich als nachrichtliche Übernahme der Darstellung aus dem Flächennutzungsplan verstanden. Um dieses „Missverständnis“ für die Zukunft auszuräumen, macht der Rat von seiner Planungshoheit ausdrücklich Gebrauch und trifft die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche, mit dem Ziel, außer WEA jegliche gewerbliche (Tierhaltungs-)Anlagen auch ausdrücklich auszuschließen. Die Fläche wird im südwestlichen Bereich arrondiert, um damit sowohl die Windenergienutzung (Repowering) vor Einschränkungen zu schützen als auch dort die Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu ermöglichen.

Um den vorangestellten Zielsetzungen zuwiderlaufende Entwicklungen entgegenzutreten, hält die Stadt Freren zudem eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB vor (Bekanntmachung vom 13.09.2024 sowie durch die geänderte Bekanntmachung vom 30.01.2026 für den erweiterten Betrachtungsraum). Die Veränderungssperre umfasste einen Zeitraum von zwei Jahren und wurde mit Bekanntmachung vom 31.08.2026 um ein weiteres Jahr verlängert. Die einjährige Verlängerung schließt unmittelbar an die bestehende Veränderungssperre an und läuft bis einschließlich 12.09.2027.

Die vorliegende Änderung (inkl. Erweiterung) umfasst die nachfolgenden Festsetzungen:

- An den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes wurde festgehalten (vgl. Kapitel 5.1). Für diesen Bereich erfolgt lediglich die Klarstellung zum Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB durch die textliche Festsetzung Nr. 1, wie sie aus der Sicht der Stadt Freren schon für den Ursprungsbebauungsplan gegolten hatte.
- Für den Erweiterungsbereich wurde im Rahmen dieser Änderung ergänzend zu den Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan die nachfolgenden zeichnerischen Festsetzungen eingefügt:

- Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18a BauGB) inkl. Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (analog zu den vorangestellten Ausführungen)
- Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Wasserabfluss (Vorflut)
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche (privat) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB überlagert mit Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) (Erhaltungsgebot)

Die textlichen, baugestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan bleiben im Rahmen dieser Änderung bestehen. Sie gelten zudem auch für den Erweiterungsbereich und werden für den gesamten Änderungsbereich durch eine konkretisierende Festsetzung zur Fläche für die Landwirtschaft ergänzt. Die Hinweise werden im Rahmen dieser Änderung für den gesamten Änderungsbereich nachrichtlich angepasst. Für die im Änderungsbereich vorhanden WEA und Stallanlage besteht Bestandsschutz.

7 EINWIRKUNGEN, AUSWIRKUNGEN, ZU BERÜCKSICHTIGENDE BELANGE

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB enthalten eine Aufzählung der Leitlinien und Belange, die in der Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. In die Abwägung einzubeziehen sind auch die „Bodenschutzklausel“ sowie die „Eingriffsregelung“ nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

7.1 Belange des Naturschutzes

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist in der Bauleitplanung über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG zu unterlassen. In der Bauleitplanung ist hierüber gem. § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu entscheiden.

Durch diese Bauleitplanung werden, über die im Ursprungsbebauungsplan bereits betrachteten Eingriffe hinausgehend, keine neuen Eingriffe vorbereitet.

7.1.1 Eingriffsbilanzierung

Da an den Festsetzungen im Planteil keine Änderungen vorgenommen werden, kann an der Bilanzierung zum Ursprungsbebauungsplan festgehalten werden. Im Erweiterungsbereich erfolgen keine Festsetzungen, die Eingriffsfolgen nach sich ziehen. Die Notwendigkeit einer erneuten Bilanzierung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird, nicht. Für die im Änderungsbereich vorhanden WEA und Stallanlage besteht auf Basis der erteilten Genehmigungen ein Bestandsschutz.

7.1.2 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes und auch der hier vorliegende (ergänzte) Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Natura 2000-Gebiet ist das in einer Entfernung von ca. 6,1 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 3411-331 im Grenzbereich der Landkreise Emsland und Osnabrück. Fast 6,2 km südlich findet sich das Naturschutzgebiet „Speller Dose“ (NSG WE 00146). Ca. 2,1 km nördlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Buschwiesen“ (LSG EL 00026). Weitere LSGs finden sich ca. 6,0 km nordöstlich (LSG OS 00052 „Pottebruch und Umgebung“ und 8,2 km westlich der (LSG EL 00023 / LSG LIN-S 00001 „Emstal“). Wirkungen durch diese Bauleitplanung auf die vorgenannten Schutzgebiete werden aufgrund der Entfernung und der bisherigen Nutzungen ausgeschlossen.

7.1.3 Bodenschutz

Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG, Datenabfrage 04/2026) sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in den angrenzenden Bereichen eine hydrogeologische Bohrung (Achteresch_1-2, nördlich der zentral im Änderungsbereich gelegenen Schweinehaltung) sowie fünf Ingenieurgeologische Bohrungen (Overwater_147-1, _148-1, _149-1, 150_1, 152_1, 153_1 und _205-1) mit einer Endteufe von ca. 5,0 m im Bereich der Alternativtrasse V49-30 (vgl. Kapitel 3.8), jedoch keine Suchräume für schutzwürdige Böden, kohlenstoffreiche Böden / Moorstandorte, Altablagerung, Rüstungsaltslasten sowie Schlammgrubenverdachtsflächen verzeichnet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird mit gering beschrieben. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich über 6,5 km südwestlich des Planbereiches.

Sofern im Zuge der Umsetzung von Vorhaben Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver hingewiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird im Rahmen dieser Änderung auf Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen verwiesen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten zudem einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft ausgeschlossen werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

7.1.4 Artenschutz

Die Notwendigkeit einer erneuten Artenschutzprüfung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster neu formuliert wurde, nicht. Auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Ursprungsbebauungsplan wird verwiesen.

7.2 Belange des Immissionsschutzes (Emissionen/Immissionen)

Die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung der Belange zum Immissionsschutz (z.B. Schall, Schattenschlag) ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen dieser Änderung nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ergänzt wird, nicht. Auf die Unterlagen zum Ursprungsbebauungsplan wird verwiesen. Daneben wurden alle im Raum betriebenen Windenergieanlagen und Stallanlagen durch den Landkreis Emsland genehmigt, so dass sich mögliche neue zu betrachtende Sachverhalte erst im Rahmen einer späteren Änderung bzw. eines Repowerings ergeben.

7.3 Belange der Ver- und Entsorgung

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass bestehende Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit der entsprechenden Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden sollen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die einschlägigen Richtlinien zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen zu beachten. Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich von Versorgungsleitungen sind im Vorfeld mit den Leitungsträgern abzustimmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.

Im Bereich erdverlegter Versorgungseinrichtungen sind nur flachwurzeln Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Zudem wird auf das Dokument GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.

7.3.1 Trinkwasserversorgung

Die Notwendigkeit der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ergibt sich durch diese Bauleitplanung nicht. Angrenzend zum Geltungsbereich verlaufen Trinkwasserleitungen des Wasserverbandes Lingener Land (WVLL).

7.3.2 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsleitungen erfolgt bei Bedarf durch das zuständige Telekommunikationsunternehmen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten sind.

7.3.3 Elektrizitätsversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität kann über das Netz der zuständigen Energieversorgung bereitgestellt werden. Leitungen befinden sich im Bereich der angrenzenden Straßenachsen.

7.3.4 Löschwasserversorgung, Brandschutz

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) der Stadt bzw. Gemeinde. Der Gesetzgeber hat von der ihm in § 36 NBrandSchG eingeräumten Verordnungsermächtigung, Einzelheiten hinsichtlich der Grundversorgung mit Löschwasser festzulegen, keinen Gebrauch gemacht. Auf Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. ist daher bei der Ermittlung des erforderlichen Löschwasserbedarfs für bebaute Flächen auf die Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf“ im Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) abzustellen. Danach ist z.B. in Gewerbegebieten ein Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min. (96 m³/h) bei einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung und bis zu 3.200 l/min. (192 m³/h) bei einer mittleren bzw. großen Gefahr der Brandausbreitung vorzuhalten.

Das Trinkwasserversorgungsnetz des Wasserverbandes „Lingener Land“ (WVLL) ist nicht für die Versorgung mit Löschwasser ausgelegt. Somit wird die Löschwasserversorgung nicht durch den WVLL gewährleistet. Der Löschwasserbedarf ist von den entsprechenden Stellen (Brandschutz) zu prüfen, auf Anfrage können Angaben zur Leistungsfähigkeit des Trinkwassernetzes gemacht werden. Im Bedarfsfall können vorhandene Hydranten von der zuständigen Feuerwehr, unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die örtliche Trinkwasserversorgung, Beiblatt 1: Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen“ und die seit Juli verabschiedete Norm DIN 14346, „Feuerwehrwesen - Mobile Systemtrenner 8-FW“ genutzt werden. Die Trinkwasserversorgung muss jedoch gewährleistet bleiben und es dürfen keine Risiken (z.B. Druckerhöhungspumpen etc.), die den Bestand der Wasserverteilungsanlagen und die Qualität des Trinkwassers gefährden, eingegangen werden. Daneben können z.B.

Grundwasserbrunnen oder Oberflächengewässer (hier z.B. der „Bardelgraben“) genutzt werden. Im Zusammenhang mit einer möglichen Wasserentnahme aus den örtlichen Gräben ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Sommer aufgrund geringer Wasserstände eingeschränkte Entnahmebedingungen bestehen können.

Hinweis: Der DVGW beschränkt sich auf die Darstellung der technischen Möglichkeiten. Es begründet keine Rechtspflichten, insbesondere nicht zwischen Gemeinde und Wasserversorgern (W400-1).

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes wurden bereits mit der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes sowie mit Realisierung des der Bauleitplanung zugrunde liegenden Windparks geschaffen. Hierauf wird verwiesen.

7.3.5 Entwässerung

Durch den Ursprungsbebauungsplan ist bereits eine ordnungsgemäße Entwässerung (Versickerung des auf den befestigten Flächen anfallenden Oberflächenwassers über den belebten Oberboden) sichergestellt. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

7.3.6 Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sondermüll wird einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zugeführt. Die An- und Ablieferung der Betriebsstoffe erfolgt über entsprechende Verträge, die den Betriebsgenehmigungen zugrunde liegen.

7.4 Belange des Verkehrs

Die äußere Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt, wie bereits durch den Ursprungsbebauungsplan vorgegeben, über die „Schapener Straße“ (K316), in der die Stadtstraßen „Kuhkort“, „Am Aa-Kamp“ und „Bardelstraße“ münden. Im Zuge der Errichtung des Windparks wurden die Mündungsbereiche bereits bedarfsgerecht ausgebaut und die notwendigen Sichtdreiecke freigestellt. Die verkehrstechnische Erschließung kann somit grundsätzlich als gesichert beschrieben werden. In der Biotoptypenkarte wurden in den Mündungsbereichen der Stadtstraßen in die K316 die Sichtdreiecke (10 m x 200 m) nachrichtlich aufgenommen. Dort ist erkennbar, dass sich im Bereich der Sichtdreiecke keine Sichtbehindernden Strukturen befinden.

7.5 Belange des Denkmalschutzes

Gemäß dem Denkmalatlas Niedersachsen (Datenabfrage 04/2026) sind im Änderungsbereich sowie in den direkt angrenzenden Bereichen keine Bau- und Bodendenkmale verzeichnet.

Nach Auskunft des Landkreises Emsland befinden sich im Änderungsbereich die Nachfolgenden Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00003-F
Objektbezeichnung: Urnengräberfeld
NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00005-F
Objektbezeichnung: Einzelfund: 1 Napf
NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00006-F
Objektbezeichnung: Fundstreuung
NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00009-F
Objektbezeichnung: Fundstreuung (Frühe Neuzeit)
NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00031-F
Objektbezeichnung: Wall
NLD-Identifikationsnummer: 454/3294.00038-F
Objektbezeichnung: Grabhügel

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in der Umgebung zu erwarten, d.h. die Zerstörung weiterer Bodendenkmale kann nicht ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmale zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung und Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung oder Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Daher wird in den Planteil der nachfolgende Hinweis ergänzt:

- Zum Schutz vor der Zerstörung weiterer Bodendenkmale ist im Vorfeld von Bauarbeiten im Änderungsbereich eine archäologische Voruntersuchung / Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten / Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Kreisarchäologie des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605. Für nähere Informationen zu den Bodendenkmalen steht Ihnen die Kreisarchäologie unter o.g. Telefonnummern zur Verfügung.

Im Weiteren wird auf die grundsätzlichen Vorgaben zum Umgang bei Bodenfunden hingewiesen:

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

7.6 Belange des Klimaschutzes

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien zu berücksichtigen. Der Beitrag der Bauleitplanung zum Umwelt- und Naturschutz erfolgt damit auch für die Ziele des globalen Klimaschutzes. Dies verbessert die Möglichkeiten von Gemeinden und Vorhabenträger, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung zu gewichten. Ferner wurde den Gemeinden bereits mit der BauGB-Novelle 2004 die Möglichkeit eingeräumt, mit dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen auch die Umsetzung von energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Vorstellungen sicherzustellen.

Mit dem am 30.07.2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BGBl. I S. 1509) wurde das BauGB zudem unter dem Aspekt des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung geändert und ergänzt sowie auch durch die Novellierung 2013 inhaltlich gestärkt.

Beachtlich ist insbesondere die vorgenommene Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB), die Erweiterungen zum Inhalt der Bauleitpläne (§§ 5 und 9 BauGB) und städtebaulicher Verträge (§ 11 Abs. 1 BauGB) sowie die Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie (§ 248 BauGB).

Seit der BauGB-Novelle 2011 können im Bebauungsplan beispielsweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB explizit Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB auch Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen, festgesetzt werden. Mit der Änderung des § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ist weiterhin verdeutlicht worden, dass Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages auch die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden sein können. Weiterhin kann auf die speziellen energiefachrechtlichen Regelungen mit ihren Verpflichtungen zur Errichtung und Nutzung bestimmter erneuerbarer Energien verwiesen werden, die bei der Bauplanung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.

Nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) werden die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, etwa dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) ist am 1. November 2021 außer Kraft getreten und wurde durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ersetzt. Im Zuge der Energieeinsparverordnung (EnEV) ist zudem sicherzustellen, dass bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Gebäuden ein bestimmter Standard an Maßnahmen zur Begrenzung des Energieverbrauchs von Gebäuden einzuhalten ist.

Insofern wird es für zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. auf den Ursprungsbebauungsplan zu verweisen.

7.7 Belange der Bundeswehr/Kampfmittel

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet bisher nicht bekannt. Im Rahmen zurückliegender Bau- maßnahmen sind auch keine Kampfmittelfunde zutage getreten. Sollten bei zukünftigen Erd- arbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampf- mittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

7.8 Belange der Flugsicherung / Hindernisfreiheit

Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,0 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vor- zulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlan- deplätze).

Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit er- teilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zustän- digkeitsbereich.

Folgende Abstandsregelungen sind bei weiteren Planungen (z.B. im Rahmen eines Repowering oder im Zuge der Errichtung zusätzlicher WEA) zu berücksichtigen:

- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
- Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.

8 FESTSETZUNGEN DER 1. ÄNDERUNG (INKL. ERWEITERUNG)

An den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes wird festgehalten (vgl. Kapitel 5.1). Sie gelten gleichlautend für den Erweiterungsbereich. Für den gesamten Änderungsbereich erfolgt die Konkretisierung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB durch die textlichen Festsetzung Nr. 1, wie sie aus der Sicht der Stadt Freren schon für den Ursprungsbebauungsplan gegolten hatte.

Für den Erweiterungsbereich wurden im Rahmen dieser Änderung ergänzend zu den Festset- zungen aus dem Ursprungsbebauungsplan die nachfolgenden zeichnerischen Festsetzungen ergänzt:

- Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18a BauGB) inkl. Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (analog zu den voran- gestellten Ausführungen)
- Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Wasserabfluss (Vorflut)
- Straßenverkehrsfläche
- Grünfläche (privat) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB überlagert mit Umgrenzun- gen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buch- stabe b) (Erhaltungsgebot)

Die vorliegende Änderung (inkl. Erweiterung) umfasst die nachfolgenden Festsetzungen:

- An den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes wurde festgehalten (vgl. Kapitel 5.1). Für diesen Bereich erfolgt lediglich die Klarstellung zum Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB durch die textliche Festsetzung Nr. 1, wie sie aus der Sicht der Stadt Freren schon für den Ursprungsbebauungsplan gegolten hatte.

Die textlichen, baugestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan werden im Rahmen dieser Änderung übernommen und durch eine konkretisierende Festsetzung zur Fläche für die Landwirtschaft ergänzt. Die Hinweise werden im Rahmen dieser Änderung nachrichtlich angepasst (vgl. Kapitel 9). Dieser Änderung (inkl. Erweiterung) liegen somit die beiden nachfolgenden textlichen Festsetzungen zugrunde:

Nr. 1 Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB im Bereich des Ursprungsbebauungsplanes und des Erweiterungsbereiches sowie innerhalb der durch das Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark/Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 11 BauNVO überlagerten Bereiche im Ursprungsbebauungsplan sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht zulässig. Für die im Änderungsbereich bereits bestehenden Tierhaltungsanlagen besteht Bestandsschutz. Notwendige bauliche Anpassungen im Bereich Tierwohl, im Zusammenhang mit dem Immissions- und Arbeitsschutz sowie zur Optimierung der Bewirtschaftung sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Nr. 2 Im Übrigen behalten die zeichnerischen, textlichen, baugestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan im Rahmen dieser Änderung weiterhin ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Die Klarstellung bzw. Ergänzung in der textlichen Festsetzung Nr. 1 erfolgt in Anlehnung an den Beschluss des Nds. OVG vom 19.12.2025 – 1 ME 109/25 -. Hier wird darauf verwiesen, dass ein Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche liegt, nicht bebaubar ist. Diese Wirkung kann auch über das Baugebiet, in dem sich die Baugrenze befindet, hinausgehen. Hierbei bleibt es offen, ob sich die Wirkung aus § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO oder aus § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB ergibt. Für die im Änderungsbereich vorhanden Stallanlage besteht Bestandsschutz.

Ziel der Stadt war bereits im Rahmen der Ursprungsplanung mit Blick auf die Zweckbestimmung Windkraft, die außerhalb der überbaubaren Bereiche liegenden Flächen für ein (mögliches) zukünftiges Repowering vor einer ungeordneten Bebauung zu schützen. Diese Zielsetzung wird durch die 1. Änderung des RROP2010 (sachlicher Teilabschnitt Energie) aus dem Jahr 2015 (vgl. Kapitel 3.2) und durch das Regionalen Raumordnungsprogramm - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 des Landkreises Emsland, nach dem der Änderungsbereich nun zu einem großen Teil innerhalb eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung liegt (hier das VR WEN 51 „Freren“, vgl. Kapitel 3.5), gestützt.

In der Folge ist der Bebauungsplan im Zuge eines möglichen Repowerings entsprechend erneut zu ändern oder neu aufzustellen. Derzeit sind die hierfür notwendigen Planungen noch nicht ausreichend konkret. Mögliche Standorte für Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können unter Berücksichtigung des Vorrangs für die Windenergie aus dem Geltungsbereich herausgelöst werden, wie dies im Zusammenhang mit dem vhb. Bebauungsplan Nr. 47 bereits im Rahmen dieser Änderung erfolgt ist. Im Zusammenhang mit der Errichtung von Tierhaltungsanlagen sind hierbei ergänzend die Kriterien des „Städtebaulichen Planungskonzeptes zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter entprivilegierter Tierhaltungsanlagen in der Stadt Freren“ (vgl. Kapitel 3.7) zu berücksichtigen.

9 HINWEISE

1. Bodenfunde

Zum Schutz vor der Zerstörung weiterer Bodendenkmale ist im Vorfeld von Bauarbeiten im Änderungsbereich eine archäologische Voruntersuchung / Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten / Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Kreisarchäologie des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605. Für nähere Informationen zu den Bodendenkmalen steht Ihnen die Kreisarchäologie unter o.g. Telefonnummern zur Verfügung.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2. Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten ist auf eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Ver- und Entsorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten.

3. Grundwasser-Messstellen

Im Änderungsbereich befinden sich die Grundwasser-Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD): Bardel I bis III (UTM: 400976/5810920; 400974/5810921; 400972/5810922 (Koordinaten: ETRS89 / UTM Zone 32N)). Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein. Sofern die vorgestellten Maßnahmen mit dem Standort der Messstellen nicht vereinbar sind, muss der Maßnahmenträger, in Abstimmung mit dem NLWKN als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes, alle Kosten für die Errichtung von Ersatzmessstellen übernehmen.

4. Altlasten

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten sich im Zuge der Durchführung der Planung jedoch Hinweise auf Altlasten ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Emsland) unverzüglich zu informieren.

5. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt beim Landkreis Emsland oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN - Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

6. Zugrunde liegende Vorschriften

Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1 in 49832 Freren, während der Dienstzeit eingesehen werden.

10 SPARSAMER UMGANG MIT GRUND UND BODEN

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Grundsätze des § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Aus den Ausführungen in dieser Begründung ist zu entnehmen, dass den vorgenannten Grundsätzen entsprochen wird.

TEIL II: UMWELTBERICHT

1 UMWELTBERICHT

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ liegt in der südlichen Spitze des Stadtgebietes Freren im Grenzbereich zu den Gemeinden Beesten (Samtgemeinde Freren) und Schapen (Samtgemeinde Spelle). Der gesamte Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bardel“ mit ca. 154,1 ha) der durch die westlich angrenzenden Flurstücke 5, 6, 7, 9, 10/1, 10/3, 11/5, 11/3, 11/2, 11/1, 15, 16/1, 16/2, 17, 18 und 24 (Gemarkung Lohe, Flur 45) um ca. 30,96 ha erweitert wurde. Aus dem Änderungsbereich herausgelöst wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ in Größe von ca. 3,77 ha.

Die Größe des Geltungsbereiches dieser Änderung beträgt ca. 181,29 ha. Im Geltungsbereich sind als landwirtschaftliche Nutzflächen Ackerflächen prägend. Daneben wurde innerhalb des Geltungsbereiches zurückliegend Stallanlage errichtet. Im Zusammenhang mit der weiteren baulichen Nutzung ist im Kern der „Windpark im Bardel“ (4 WEA des Typs Enercon E-70 / 18.7 mit 113 m Nabenhöhe (Nh.) und 8 WEA des Typs E-82 mit 108 m Nh.) zu nennen. Im Rahmen mehrerer Erweiterungsschritte wurde dieser in südöstlicher (2x E-82, 1x E-101/149 m Nh., 3x E126 EP4/159 m Nh.) und in nördlicher Richtung (E-142 EP4/159 m Nh., 8x E-115/149 m Nh.) schrittweise erweitert. Ein Teil der vorgenannten WEA liegt innerhalb der Änderungsfläche. Prägende Verkehrsachse ist die von Schapen nach Freren führende „Schapener Straße“ (K316). Von der „Schapener Straße“ führen die Stadtstraßen „Kuhkort“, „Am Aa-Kamp“ und „Bardelstraße“ durch den Geltungsbereich. Weitere gliedernde Elemente umfassen Graben- und Heckenstrukturen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen (Stallanlagen, Errichtung der WEA) geschaffenen Gehölzstrukturen. Prägender Entwässerungsstrang ist der am nördlichen Rand verlaufende „Bardelgraben“. Östlich und südlich finden sich die Waldbereiche des Bardel. Südlich des Geltungsbereiches liegt zudem ein ehemalige Bundeswehrdepot.

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Die vorliegende Änderung (inkl. Erweiterung) umfasst die nachfolgenden Festsetzungen:

- An den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes wurde festgehalten (vgl. Kapitel 5.1). Für diesen Bereich erfolgt lediglich die Klarstellung zum Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB durch die textliche Festsetzung Nr. 1, wie sie aus der Sicht der Stadt Freren schon für den Ursprungsbebauungsplan gegolten hatte.
- Für den Erweiterungsbereich wurde im Rahmen dieser Änderung ergänzend zu den Festsetzungen aus dem Ursprungsbebauungsplan die nachfolgenden zeichnerischen Festsetzungen eingefügt:
 - Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 18a BauGB) inkl. Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (analog zu den vorangestellten Ausführungen)
 - Wasserflächen mit der Zweckbestimmung Wasserabfluss (Vorflut)
 - Straßenverkehrsfläche

- Grünfläche (privat) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB überlagert mit Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) (Erhaltungsgebot)

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des Geltungsbereiches dieser Änderung beträgt ca. 181,29 ha. Durch diese Bauleitplanung wird keine Änderung der Inanspruchnahme von Flächen vorbereitet.

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für diese Bauleitplanung kann die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG unberücksichtigt bleiben, da sich keine erheblichen Eingriffsfolgen ergeben.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf mögliche Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer / Regenrückhaltegraben (RRG) bzw. in das Grundwasser (Versickerung) sind das NWG bzw. die Ausführungen des WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) / TP Windenergie 2024

Nach dem zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland (2010) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines Bereiches ohne Darstellungen, liegt jedoch innerhalb der Abgrenzung eines Vorbehaltsgebietes (G) für die Trinkwassergewinnung (3.11 2. 03/04). Der im Rahmen dieser Änderung westlich ergänzte Teilbereich befindet sich in einem Vorbehaltsgebiete (G) für die Landwirtschaft (auf Grund hohen Ertragspotenzials) (3.7 02). Darüber hinaus grenzen weitere Vorbehaltsgebiete (G) für die Landwirtschaft, die auch den weiteren Raum prägen, an. Parallel zur nördlichen Grenze verläuft der „Bardelgraben“, der als Gewässer (3.2 01) überlagert mit einem Vorranggebiet „Natur und Landschaft“ (3.3 06) zum Schutz der Uferstreifen dargestellt ist. Entlang der östlichen Grenze verläuft die „Schapener Straße“ (K316), die im RROP 2010 als Straße von regionaler Bedeutung (4.4 01) enthalten ist. Südlich des Änderungsbereiches und im Weiteren auch westlich des Windparks gelegen, finden sich Vorranggebiete (G) Wald (3.8 01). Westlich und bereits außerhalb des Änderungsbereiches gelegen verläuft in einer von Südwesten nach Nordosten verlaufenden Achse die ehemalige bzw. stillgelegte und zurückgebaute Bahnstrecke Quakenbrück-Rheine-Münster, die im RROP 2010 noch als Vorranggebiet (Z) „Sonstige Eisenbahnstrecke“ (4.3 01) enthalten ist. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland ist sie nach dem Rückbau der technischen Einrichtungen als Kompensationsflächenpool (Sukzession) anerkannt worden. Ferner befindet sich das Plangebiet gemäß dem sachlichen

Teilprogramm Windenergie 2024 des Landkreises Emsland in einem Windvorranggebiet (VR WEN 51 Freren).

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001)

Im Landschaftsrahmenplan 2001 sind für den Geltungsbereich sowie den direkt angrenzenden Bereichen keine geschützten oder schutzwürdigen Bereiche enthalten. Es finden sich im Raum verstreut Wald-/Forstbereiche und Gewässer. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 wurden im Geltungsbereich Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Windparks mit festgesetzt (vgl. Kapitel 5 im Teil I „Begründung“). Die westlich des Geltungsbereiches befindliche ehemalige Bahntrasse Quakenbrück-Rheine-Münster dient der Stadt Freren als Flächenpool. Gemäß einer Vereinbarung mit dem Landkreis Emsland ist sie nach dem Rückbau der technischen Einrichtungen als Kompensationsflächenpool (Sukzession) anerkannt worden. Über den „Umwelt-Kartenserver“ des NLWKN (Datenabfrage 04/2026, s. Abbildung 6) werden über die Angaben aus dem LRP 2001 die nachfolgenden Informationen angezeigt:

- Brutvögel – wertvolle Bereiche 2010 (ergänzt 2013), Status offen (grau)
- Wiesenvogelschutzprogramm Kulissee (Nds. Weg) – Zielart Limikolen (grün)
- Große Aa WRRL-Gewässernetz / -Prioritätsgewässer (blaue Linie)
- Auen der WRRL-Prioritätsgewässer, Bodenlandschaft 6 – Auen Auenablagerungen der Talsandniederungen und Urstromtäler (hellblau)
- Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Große Aa (dunkelblau)

Flächennutzungsplan (FNP)

Die Darstellungen der 48. Änderung sind großzügiger zugeschnitten als das im (Ursprungs)Bebauungsplan Nr. 34 festgesetzte Sonstige Sondergebiet. Ergänzend ist im Weiteren auch mit Blick auf die durch den Landkreis Emsland durchgeführte Planung zum „Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland“ (vgl. Kapitel 3.3), zu prüfen, ob diesbezüglich eine erneute Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Samtgemeinde Freren erfolgen muss und wie sich diese Vorgaben auswirken. Im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 erfolgt lediglich die Klarstellung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen, so dass die Anpassung an das „Vorranggebiet Windenergienutzung Freren“ (VR WEN 51, vgl. Kapitel 3.3) erst begleitend zu den noch durchzuführenden Planungen zum Repowering (Änderung des Flächennutzungsplanes und erneuter Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 oder einer überlagernden Neuaufstellung) erfolgen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDSAUFNAHME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) (gem. Anlage 1 Ziff. 2a zum BauGB)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Schutzgut Tiere (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Da diese 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 insbesondere der Klarstellung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen dient (Erhalt des Repowering-Potenzials, Sicherung der Funktion des Steuerungskonzeptes Tierhaltung), ergeben sich in der Folge durch diese Änderung keine Auswirkungen auf die Fauna. Da der Windpark im Bardel auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes bereits realisiert wurde, entsprechen die enthaltenen Festsetzungen dem aktuellen Bestand. Im Erweiterungsbereich wurden die Flächen analog zum Ursprungsbestand festgesetzt. Die hier bereits genehmigte Stallanlage sowie die genehmigte WEA erhalten Bestandsschutz. Auf gesonderte faunistische Erfassungen wurde aufgrund fehlender negativer Wirkungen durch diese Änderung verzichtet.

2.a.2 Schutzgut Pflanzen / Biotope (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Änderungsbereich wird derzeit überwiegend als Acker (A) genutzt. Nördlich des Änderungsbereiches verläuft der „Bardelgraben“ (mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat - FMS). Im nördlichen Teilbereich findet sich südlich der Straße „Kuhlorf“ eine Güllelagune (EL). Im südwestlichen Teilbereich (Flächenanteil im Bereich des Ursprungsbebauungsplanes) findet sich eine Heckenstruktur, die als Wallhecke eingestuft wurde (HWM). Der ausgesparte und zentral gelegene Teilbereich ist durch eine bestehende Schweinmastanlage (ODP) sowie der zugehörigen Infrastruktur (Güllehochbehälter – EL, befestigte Flächen – OFZ) geprägt. Die Stallanlage wird über befestigte (OVW) und unbefestigte Wege (DWS) erschlossen. Eine weitere Stallanlage (ODP) sowie der zugehörigen Eingrünungs- (HFS, UH) und Erschließungseinrichtungen (OVW, OFZ) findet sich im Erweiterungsbereich. Neben den Stallanlage prägen insbesondere Windkraftanlagen (OKW) sowie die zugeordneten Wegeachsen (OVW, Schotter) und die entlang der Wege und Aufstellflächen (OFZ, Schotter) angelegten Pflanzungen (HFS) mit heimischen und standortgerechten Gehölzen den Betrachtungsraum. Im Änderungsbereich finden sich zehn WEA-Standorte aus dem Ursprungsbebauungsplan und eine im Erweiterungsbereich. Südlich und östlich grenzen weitere WEA-Standorte an den Änderungsbereich. Östlich angrenzend zum ausgesparten Bereich findet sich ein Kleingewässer (SXF), das durch Laubgehölze (HN, HFS, HB), standortfremde Gehölze (Fichten, HFX), Rubusgebüsch (BRR) und halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) eingefasst wird. Parallel östlich hierzu sowie entlang der Wegeachsen (OVW) finden sich Grabenstrukturen (FGR). Die von der „Schapener Straße“ (K316, OVS mit parallel verlaufendem Radweg (OVW)) abzweigenden Wegeachsen (OVW, hier die nördlich verlaufende Verlängerung der Achse „Kuhlorf“, die zentral durch den Änderungsbereich verlaufende Straße „Am Aa-Kamp“ und die am südlichen Rand gelegene „Bardelstraße“) werden durch Graben- (FGR) und Heckenstrukturen (HFM) flankiert. Vereinzelt finden sich an den vorgenannten Grünstrukturen jagdliche Einrichtungen (in der Regel Hochsitze – OYJ). Somit kann herausgestellt werden, dass neben den baulichen Anlagen der Raum großräumig durch Ackerstrukturen ergänzt um gliedernde Elemente wie Gräben und Hecken geprägt ist (vgl. hierzu auch die Biotoptypenkarte im Anhang).

Da diese 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 insbesondere der Klarstellung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen dient (Erhalt des Repowering-Potenzials, Sicherung der Funktion des Steuerungskonzeptes Tierhaltung), ergeben sich in der Folge durch diese Änderung keine Auswirkungen auf die Pflanzen und Biotope. Da der Windpark im Bardel auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes bereits realisiert wurde, entsprechen die enthaltenen Festsetzungen dem aktuellen Bestand. Im Erweiterungsbereich wurden die Flächen analog zum Ursprungsbestand festgesetzt. Die hier bereits genehmigte Stallanlage sowie die genehmigte WEA erhalten Bestandsschutz.

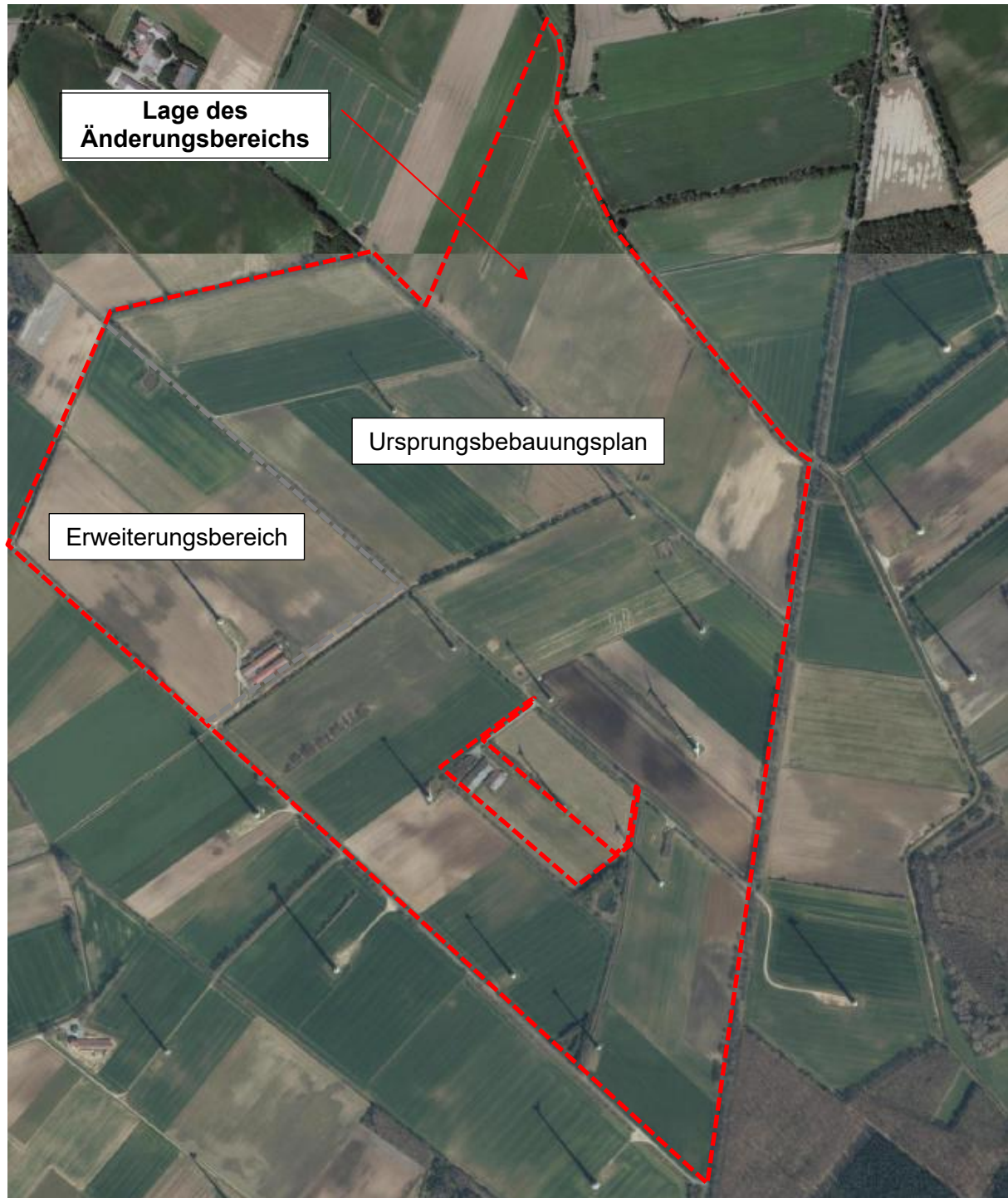
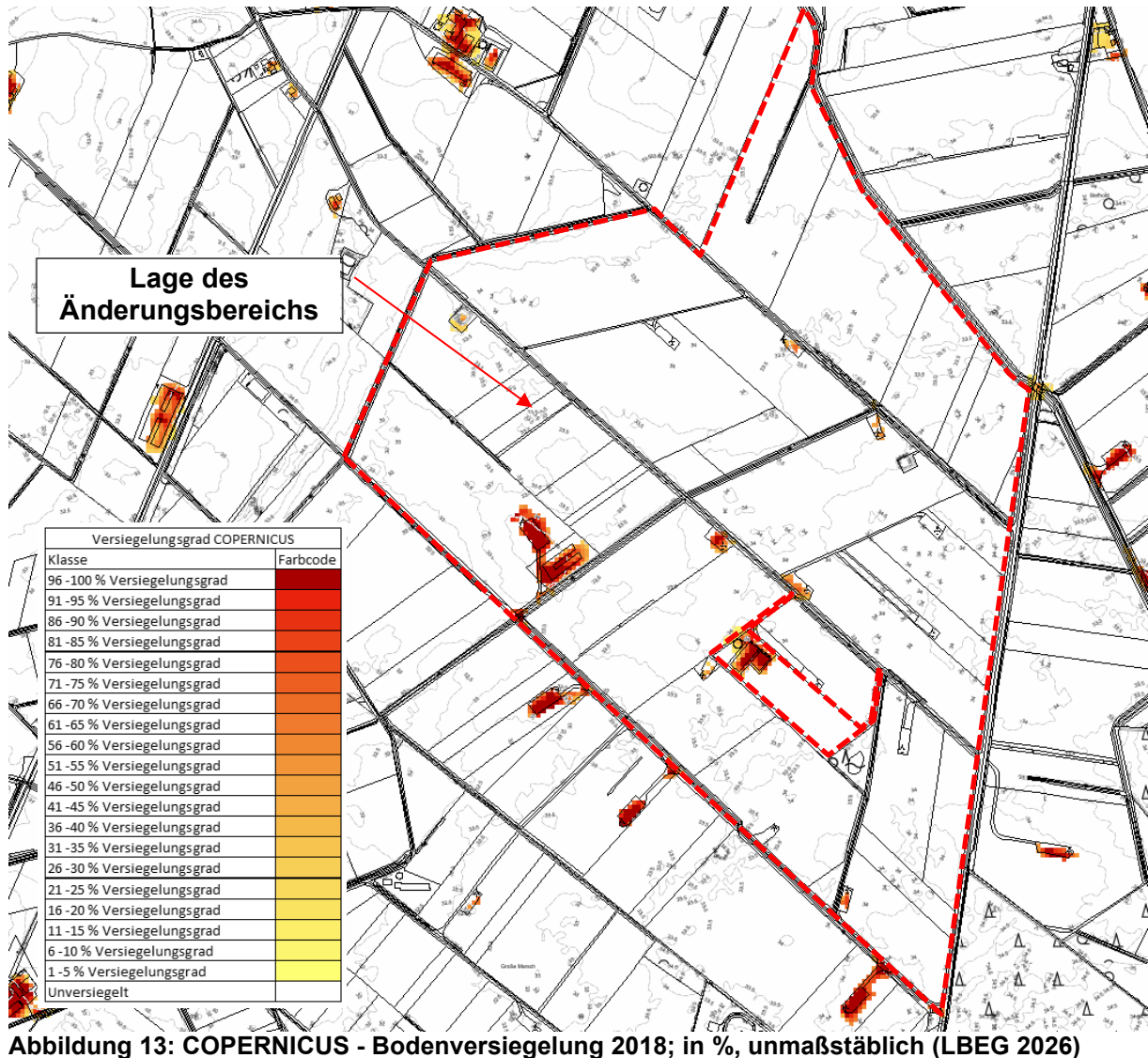


Abbildung 12: Luftbild mit Änderungsbereich, unmaßstäblich (NLWKN 2026)

2.a.3 Schutzgut Fläche (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d.h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche dauerhaft verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung soweit möglich zu reduzieren. Diesem Grundsatz wird durch diese Bauleitplanung entsprochen, da diese 1. Änderung (inkl. Erweiterung) des Bebauungsplanes insbesondere der Klarstellung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen dient.



Aus der vorangestellten Abbildung geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet derzeit für den Geltungsbereich gering ist. Der Versiegelungsgrad für das gesamte Stadtgebiet Freren liegt zwischen 5 und 10 %. Für das Stadtgebiet Freren wird sie konkret mit 6,38 % benannt (LBEG 2026).

2.a.4 Schutzgut Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

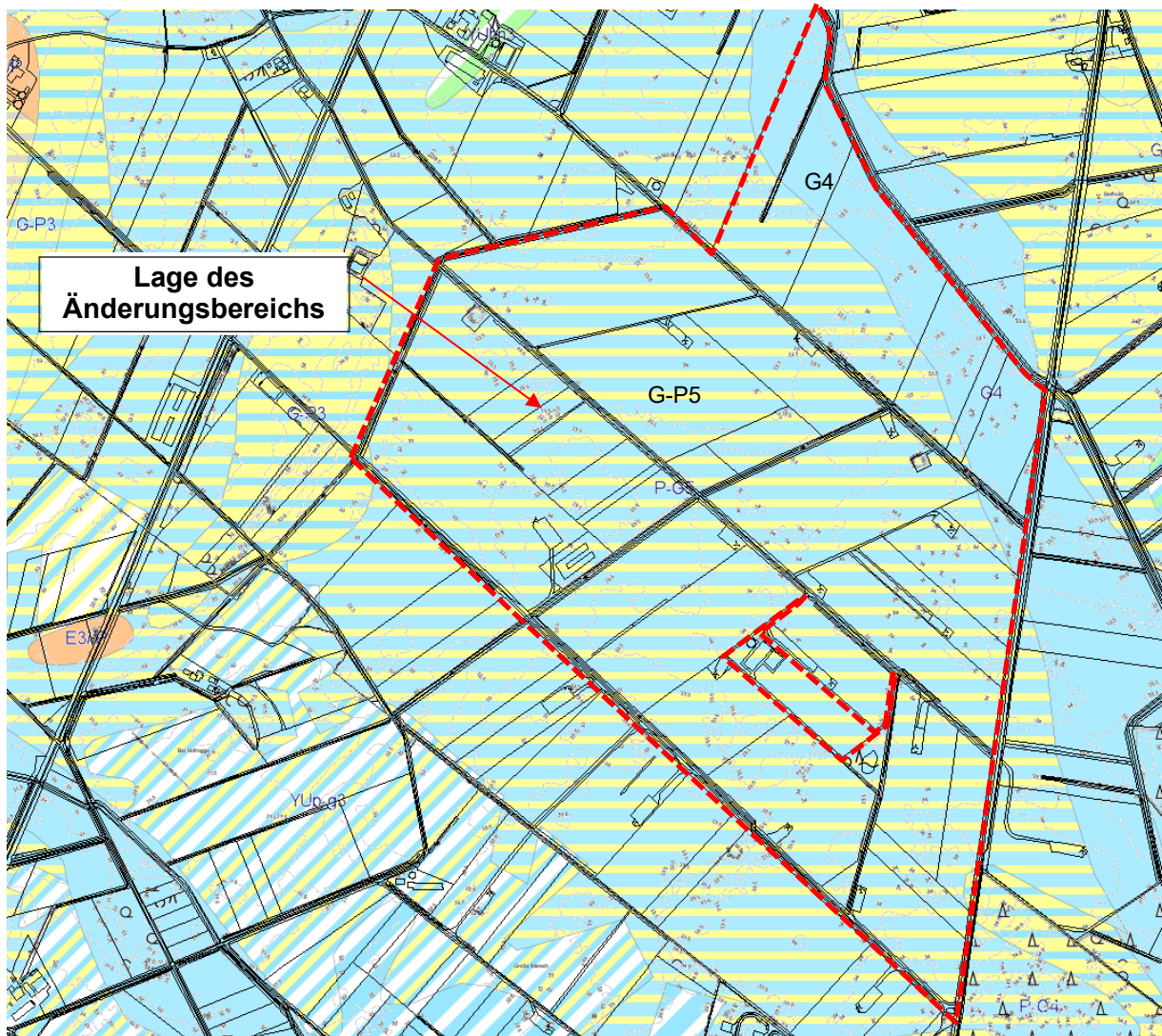


Abbildung 14: Schutzgut Boden - Bodenkarte, unmaßstäblich (LBEG 2026)

Nach dem NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Bodenkunde, Bodenübersichtskarte 1 : 50.000, stellen sich die bodenkundlichen Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes wie folgt dar:

Der Geltungsbereich liegt in der Bodenlandschaft (BL) der „Talsandniederungen“ in der Bodengroßlandschaft (BGL) der „Talsandniederungen und Urstromtäler“ und hier innerhalb der Bodenregion (BR) der „Geest“. Sie ist gekennzeichnet durch Sandablagerungen aus der Zeit des Pleistozäns. Im Betrachtungsraum kommt als prägender Bodentyp ein sehr tiefer Podsol-Gley (G-P5) vor. Der Niederungsbereich des „Bardelgraben“ am nördlichen Rand des Änderungsbereiches ist gekennzeichnet durch einen tiefen Gley (G4; Bodenlandschaft (BL) der Au- enablagerungen in der Bodengroßlandschaft (BGL) der „Talsandniederungen und Urstromtäler“ und hier innerhalb der Bodenregion (BR) der „Geest“). Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen Grundwasserboden (semiterristischer Boden); beim Podsol um einen Landboden (terristischen Boden). Nach dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS-Kartenserver) des Landesamtes für Bergbau und Geologie (LBEG, Datenabfrage 04/2026) sind innerhalb des Geltungsbereiches sowie in den angrenzenden Bereichen eine hydrogeologische Bohrung (Achteresch_1-2, nördlich der zentral im Änderungsbereich gelegenen Schweinehaltung) sowie fünf Ingenieurgeologische Bohrungen (Overwater_147-1, _148-1, _149-1, 150_1, 152_1, 153_1 und _205-1) mit einer Endteufe von ca. 5,0 m im Bereich der Alternativtrasse V49-30 (vgl. Kapitel 3.8), jedoch keine Suchräume für schutzwürdige Böden, kohlenstoffreiche Böden / Moorstandorte, Altablagerung, Rüstungsaltslasten sowie

Schlammgrubenverdachtsflächen verzeichnet. Die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit der Böden wird mit gering beschrieben. Das am nächsten zum Geltungsbereich gelegene Rohstoffsicherungsgebiet (Lagerstätte 2. Ordnung, Rohstoff: Sand) befindet sich über 6,5 km südwestlich des Planbereiches.

Im Zusammenhang mit dem Baugrund können im Untergrund des Standorts lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort somit die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus dem anteilig zurückliegend bereits durchgeführten Tiefenumbruch sowie der Entwässerung des Raumes durch Drägen und Grabenstrukturen.

Aufgrund der Überformung (zurückliegende umfangreiche Bodenbearbeitung, Bebauung mit Windkraft- und Stallanlagen, Anlage von Entwässerungsgräben etc.) des Bodens sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung (Entwässerung, Tiefenumbruch etc.) liegt im Plangebiet eine geringere Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

2.a.5 Schutzgut Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): „Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

Grundwasser

Gemäß NIBIS werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Grundwasserleitertyp	Porengrundwasserleiter
Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung:	mittel
Entnahmebedingungen	gut
Lage der Grundwasseroberfläche	< 32,5 m bis 35 m zu NHN (Aquiferkomplex ungegliedert)
Geländeoberkante	ca. 33,0 bis 34,0 m NHN

Grundwasserneubildung: Stufe 2: 50 – 100 mm/a (Großteil des Geltungsbereiches)
Stufe 3: 100 – 150 mm/a (nordwestlicher Rand, ockerfarben)

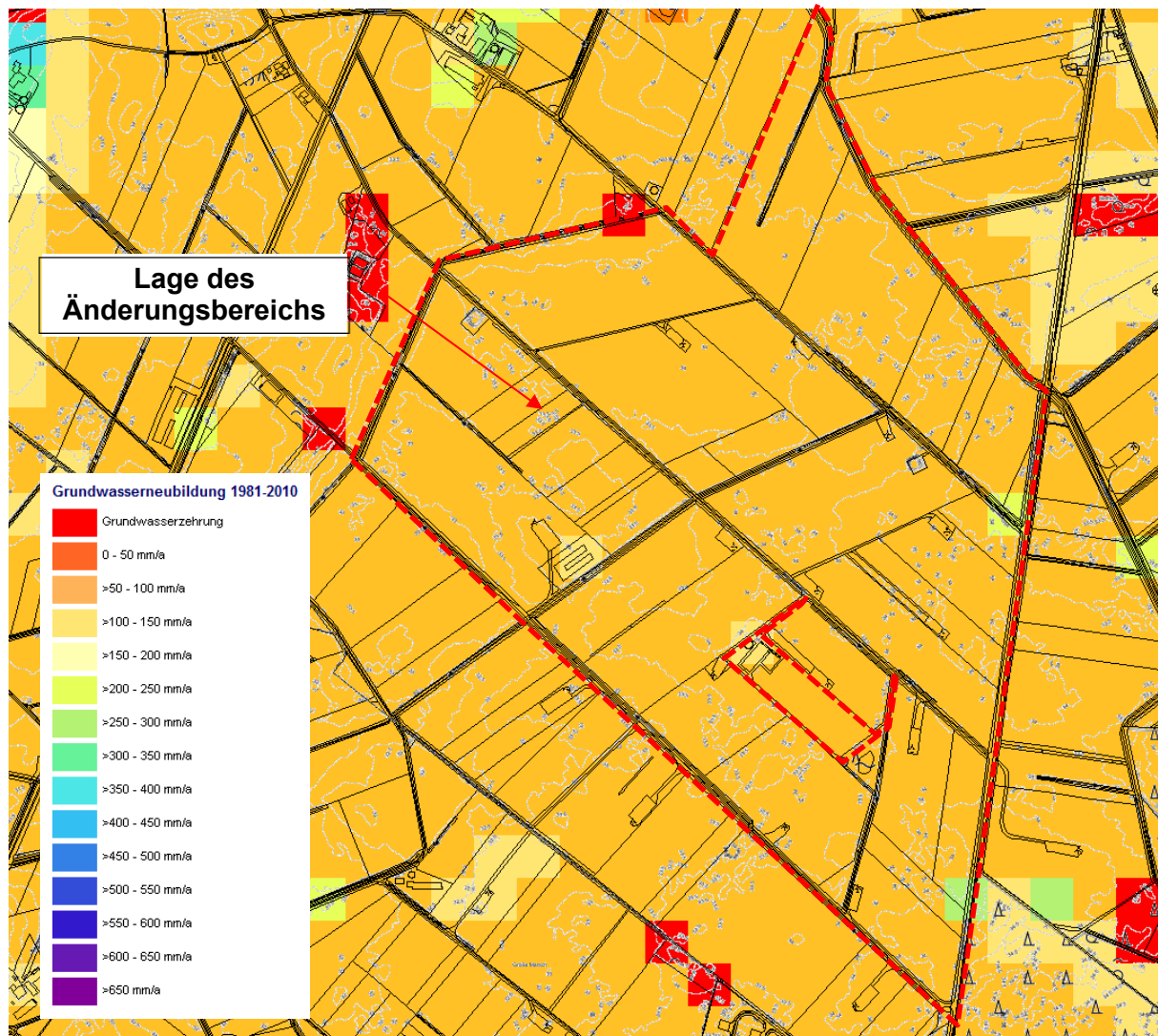


Abbildung 15: Grundwasserneubildung im Jahresmittel der Jahre 1991-2020, unmaßstäblich (LBEG 2026)

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, sind mögliche Eingriffe hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Dies lässt sich auch mit der bestehenden Entwässerung der betroffenen Flächen (umgebende Grabenstrukturen, Drainagen etc.) begründen. Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist.

Oberflächengewässer

Entlang der Wegeachsen sowie teilweise entlang der Flurgrenzen finden sich im Raum Entwässerungsgräben. Zudem findet sich östlich angrenzenden zum ausgesparten Teilbereich innerhalb eines Gehölzbestandes ein kleines Stillgewässer.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Auf die Erstellung eines gesonderten Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) soll verzichtet werden. Der „Bardelgraben“ (DE_RW_DENI_01020, Gewässertyp 14 = Sandgeprägte Tieflandbäche, Wasserkörperstatus = erheblich verändert (Begründung:

Landentwässerung – Landwirtschaft), unbefriedigendes Potenzial, Phytoplankton = nicht relevant, Makrophyten gesamt = gut, Makrozoobenthos = unbefriedigend, Fische = nicht relevant, chemischer Zustand gesamt = nicht gut, Schwermetalle = Quecksilber) als Bestandteil des gleichnamigen berichtspflichtigen Wasserkörpers (01020) verläuft zwar entlang der nördlichen Grenze des Änderungsbereiches, aber durch die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 34 festgesetzten Baufenster / Standorte der Windenergieanlagen behindert bzw. vereitelt diese Bauleitplanung nicht die Realisierung möglicher Maßnahmen, die vom NLWKN für die Gewässerachse vorgesehen sein könnten. Das Gewässer hat keine Bedeutung als Laich-/Aufwuchsgewässer, als überregionale Wanderoute, als Schwerpunktgewässer oder als Allianzgewässer. Konkret werden durch diese Änderung (inkl. Erweiterung) keine baulichen Maßnahmen auf den Flurstücken zwischen „Bardelgraben“ und der Stadtstraße „Kuhlord“ vorbereitet. Da das im Änderungsbereich anfallende Oberflächenwasser auch weiterhin über den belebten Oberboden versickert wird, können auch keine Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten des „Bardelgrabens“ hergeleitet werden. Weitere Gewässer, insbesondere im südlichen Änderungsbereich, entwässern in das WRRL-Fließgewässer „Moosbecke“ (DE_RW_DENI_01019, Gewässertyp 14 = Sandgeprägte Tieflandbäche, Wasserkörperstatus = erheblich verändert (Begründung: Landentwässerung – Landwirtschaft), unbefriedigendes Potenzial, Phytoplankton = nicht relevant, Makrophyten gesamt = gut, Makrozoobenthos = unbefriedigend, Fische = unbefriedigend, chemischer Zustand gesamt = nicht gut, Schwermetalle = Quecksilber). Das Gewässer hat keine Bedeutung als Laich-/Aufwuchsgewässer, als überregionale Wanderoute, als Schwerpunktgewässer oder als Allianzgewässer. Auch für dieses Gewässer gelten die vorangestellten Erläuterungen. Während der Bauphase ist auf die Vermeidung von Einträgen von Sediment und wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Beeinträchtigungen in die Gewässer zu achten. Falls erforderlich darf grundsätzlich nur unverschmutztes Bauwasser in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dieses ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen. Das Verschlechterungsverbot der WRRL bleibt somit gewahrt. Relevante Auswirkungen auf den qualitativen und quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers „Große Aa“ (DE_GB_DENI_3_03) mit einer Gesamtgröße des Grundwasserkörpers von 182,617 km² ergeben sich ebenfalls nicht durch diese Änderung, da das dem Ursprungsbebauungsplan zugrunde liegende Bauvorhaben bereits realisiert ist und darüber hinaus keine weiteren Versiegelungen zugelassen werden. Damit steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot nicht entgegen und das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt.

2.a.6 Schutzgut Klima / Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 750 – 800 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 9 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von rd. 200 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung zu nennen ist.

2.a.7 Schutzgut Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in der Landschaftseinheit 4.2 „Lingener Land“ und wird wie folgt beschrieben:

„Das Landschaftsbild wird im Planbereich überwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung und die Verkehrsflächen gekennzeichnet. Der Bereich des Plangebietes ist eben.“

Das Plangebiet befindet sich in der abwechslungsreichen Geestlandschaft mit Acker, Grünland- und Waldnutzung auf engräumig wechselnden Böden.



Als naturräumliche Gliederung wird das Plangebiet der Plantlünner Sandebene und östliches Bentheimer Sandgebiet zugeordnet.

Die südlichste Landschaftseinheit ist die vielgestaltigste des Kreisgebietes. Hochmoor, Niedermoor, Talsandflächen, Grundmoräne, Endmoräne, Flugsandfelder und Kreideablagerungen kommen hier zusammen.

Bis in die Südspitze des Landkreises reicht ein Ausläufer des Teutoburger Waldes. Die einzigen mesozoischen Formationen im Kreisgebiet werden von Talsanden überlagert. Wo die Kreideablagerungen aus der Talsandplatte herausragen, finden wir die einzigen natürlichen Vorkommen des mesophilen Buchenwaldes.

Auf den Talsanden stocken jedoch nicht mehr die natürlichen Buchenwald- Gesellschaften, sondern überwiegend Nadelholzforste.

Parallel zum westlichen Emsufer erstreckt sich ein Talsandgebiet, das stellenweise von Flugsandfeldern überlagert wird. Während die trockeneren Bereiche mit Kiefernforsten besetzt sind, sind die feuchten Talsandflächen so weit dräniert, dass sie ackerfähig sind. Kleinflächig ist Grünland eingestreut. Die aufgeplaggtten Esche werden beackert.

Nach Westen schließt ein lang gestreckter von NNW nach SSO verlaufender Endmoränenrücken an das emsbegleitende Talsandgebiet an. Der sich deutlich über die Umgebung erhebbende Rücken ist stellenweise mit Flugsand bedeckt. Der kleinräumige Abbau von Kies und Sand hat einige sehr interessante oligotrophe Stillgewässer entstehen lassen. Frühzeitige Besiedlung hat einen Bestand natürlicher Wälder nicht zugelassen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch Wallhecken gegliedert.

Im nordwestlichen Bereich dieser Landschaftseinheit dehnen sich Hochmoore und Niedermoore aus, die mit Nadelhölzern aufgeforstet wurden.

Zwischen Kreisgrenze und Endmoränenrücken sind wieder Talsande landschaftsprägend. Diese Talsandfläche ist durch den Wechsel von Niederungen, Flugsandfeldern und Bächen vielfältig strukturiert. Die ehemals grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind dräniert und werden je nach Wasserstand als Grünland oder Acker genutzt, wobei der Ackeranteil weit überwiegt. Sehr trockene Flugsandfelder tragen Kiefernforste.

Auch die Ostseite des Emstales wird von einem Talsandgebiet mit aufgesetzten Flugsandfeldern eingenommen. Auf diesen ausgedehnten trockenen Sandflächen stocken flechtenreiche Kiefernforste. Sie sind vor allem östlich des Emstales und westlich des Dortmund- Ems- Kanals streifenförmig ausgeprägt. Zwischen diesen Flugsandstreifen erstreckt sich eine Niederung, die vorwiegend als Grünland genutzt wird. Dränierte Flächen werden beackert, ebenso wie die am Emstalrand liegenden siedlungsnahen Eschflächen.

Nördlich der Linie Bramsche- Varenrode- Andervenne- Freren dehnt sich die Frerener Grundmoränenplatte aus. Grundmoräne und talsandgefüllte Niederungen sind hier mosaikartig verwoben. Auf den Moränenplatten sind die Siedlungen - locker angeordnete Haufenwegedörfer - entstanden. Hier wird überwiegend Ackernutzung betrieben. In den Niederungen nimmt mit zunehmender Melioration der Grünlandanteil zugunsten des Ackerbaues immer mehr ab. Eingestreut sind Dünenfelder, die statt des natürlichen Eichen- Birkenwaldes heute Kiefern tragen.

Südlich der Frerer Grundmoränenplatte schließt das Settruper Talsandgebiet an. Der Wechsel von feuchtem Talsand und niedermoorgefüllten Senken ist kaum noch zu erkennen. Umfangreiche Flurbereinigungsverfahren haben hier die Voraussetzung für eine rationelle Landwirtschaft entstehen lassen. So überwiegen die Ackerflächen. Flugsandfelder sind wieder von Kiefern besetzt. Als naturnahe Elemente sind ein Erlen- Bruchwaldgebiet östlich von Andervenne, dass sich regenerierende Hochmoor Speller Dose und einige Feuchtgrünländer erhalten.“ (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland 2001)

Das Landschaftsbild wird im Änderungsbereich durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Gliedernde Elemente und sichtschatzbietende Gehölzpflanzungen sind die im Betrachtungsraum verlaufenden Bäume / Heckenstrukturen / Wallhecken sowie Entwässerungsgräben. Insbesondere östlich der K316 (Schapener Straße) befinden sich die Flächen des Bardel (Waldbereiche) in Form von Kiefernforstbereiche. Als Bebauung sind Windkraft- und Stallanlagen zu nennen. Somit stellt das Plangebiet einen mäßig bis gut gegliederten Kulturlandschaftsbereich dar, der weniger offen und weniger einsichtig in der Landschaft liegt. Der Bereich des Plangebietes ist weitgehend eben. Die Wallheckenstrukturen bleiben, wie sämtliche Grünstrukturen erhalten. Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit mittel zu definieren, da anthropogene Überformungen orts- und landschaftsprägend sind. Es sind Landschaftsbildeinheiten mit einer deutlichen Überprägung durch die menschliche Nutzung vorhanden (WEA, Stallanlagen). Natürlich wirkende Biotoptypen sind jedoch im weiteren Raum vorhanden (Wallhecken und ein kleineres Stillgewässer). Die intensive Landnutzung hat aber auch zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt. Aufgrund der Lage innerhalb des Windvorranggebietes „VR WEN 51 Freren“ bestehen Bestrebungen, den vorhandenen Windpark zu repowern und maßvoll zu erweitern.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend sehr häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Der Änderungsbereich (Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes nebst Erweiterungsfläche) liegt nicht innerhalb eines Natura 2000- oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Natura 2000-Gebiet ist das in einer Entfernung von ca. 6,2 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 3411-331 im Grenzbereich der

Landkreise Emsland und Osnabrück. Es wurde als Landschaftsschutzgebiet (LSG OS 00052) in nationales Recht überführt. Wirkungen durch diese Bauleitplanung auf die vorgenannten Schutzgebiete werden aufgrund der Grundzüge dieser Bauleitplanung sowie der Entfernung zu den vorgenannten Bereichen ausgeschlossen.

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung keine erheblichen Änderungen / Wirkungen herauszustellen. Das Plangebiet hat keine besondere Naherholungsbedeutung.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Die Immissionen der Landwirtschaft (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub) beruhen auf dem genehmigten Bestand. Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht durch diese Änderung (inkl. Erweiterung).

2.a.10.2 Immissionen Gewerbelärm

Die Immissionen der WEA (Schall- und Schattenschlag) beruhen auf dem genehmigten Bestand. Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht durch diese Änderung (inkl. Erweiterung).

2.a.10.3 Immissionen Straße

Von der Kreisstraße 316 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

2.a.11 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Gemäß dem Denkmalatlas Niedersachsen (Datenabfrage 04/2026) sind im gesamten Änderungsbereich sowie in den direkt angrenzenden Bereichen keine Bau- und Bodendenkmale verzeichnet.

Nach Auskunft des Landkreises Emsland befinden sich im Änderungsbereich die Nachfolgenden Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00003-F

Objektbezeichnung: Urnengräberfeld

NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00005-F

Objektbezeichnung: Einzelfund: 1 Napf

NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00006-F

Objektbezeichnung: Fundstreuung

NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00009-F

Objektbezeichnung: Fundstreuung (Frühe Neuzeit)

NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00031-F

Objektbezeichnung: Wall

NLD-Identifikationsnummer: 454/3294.00038-F

Objektbezeichnung: Grabhügel

Im Änderungsbereich befinden sich zudem einzelne Wallheckenabschnitte, die nach § 22 Abs. 3 NNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Diese wurden bereits im Ursprungsbebauungsplan als Grünfläche mit einem Erhaltungsgebot belegt und als Wallhecke (Wh) gekennzeichnet. Im Erweiterungsbereich sind keine Wallhecken verortet.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Emissionen

Die Emissionen beruhen auf dem genehmigten Bestand. Zusätzliche Beeinträchtigungen ergeben sich nicht durch diese Änderung (inkl. Erweiterung).

Abfallentsorgung

Die im Änderungsbereich anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die An- und Ablieferung der Betriebsstoffe erfolgt über entsprechende Verträge, die den Betriebsgenehmigungen zugrunde liegen.

Abwasserentsorgung

Für diese Planung nicht relevant.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Durch diese Änderung (inkl. Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 34 soll ein zukünftige Repowering vor baulichen Beeinträchtigungen durch Stallbauvorhaben geschützt und eine möglichst optimale Flächenausnutzung gewährleistet werden. Damit wird ein besonderer Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB geleistet. Es wird als zulässig erachtet, hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung keine weitergehenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen, sondern hiermit auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen, hier z.B. im Zusammenhang mit § 32a NBauO, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu verweisen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Freren, in der die Stadt Freren als Mitgliedsgemeinde vertreten ist, die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.14 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen (insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)) sind nicht zu berücksichtigen bzw. überdecken den Geltungsbereich dieser Bauleitplanung derzeit nicht. Wie im Kapitel 2.a.13 schon

beschrieben, wird darauf hingewiesen, dass aktuell für die Samtgemeinde Freren die Planungen für ein kommunales Wärmekonzept starten.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende Änderung (inkl. Erweiterung) wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Da es sich bei dieser Änderung (inkl. Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 34 u.a. um eine Klarstellung der Ausschlusswirkung für gewerbliche Tierhaltungsanlagen handelt, entsprechen die Wirkungen dem Ursprungsbebauungsplan, die ergänzend auf den Erweiterungsbereich übertragen werden.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (gem. Anlage 1 Ziff. 2b zum BauGB)

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Im Rahmen dieser Änderung (inkl. Erweiterung) des Bebauungsplanes Nr. 34 wird lediglich eine textliche Festsetzung zur Klarstellung des Ausschlusses einer möglichen Bebauung außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird. Hierdurch ergeben sich keine Wirkungen, die über die Inhalte des Ursprungsbebauungsplanes hinausgehen. Im Erweiterungsbereich erfolgen keine Festsetzungen, die Eingriffsfolgen nach sich ziehen. Im Zusammenhang mit den Errichteten WEA und realisierten Stallbauvorhaben innerhalb des gesamten Änderungsbereiches wird auf die zugehörigen Genehmigungen verwiesen.

2.b.1 Tiere, Pflanzen Biototypen und Biologische Vielfalt

Da an den Festsetzungen im Planteil des Ursprungsbebauungsplanes keine Änderungen vorgenommen werden und die neuen zeichnerischen Festsetzungen im Erweiterungsbereich den grundsätzlichen Nutzungen entsprechen (die zurückliegend genehmigten und realisierten Bauvorhaben genießen hierbei Bestandsschutz), kann an der Bilanzierung zum Ursprungsbebauungsplan festgehalten werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Bilanzierung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird, nicht.

Tabelle 1: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Betroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Der Windpark wurde schon auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes realisiert und in den angrenzenden Bereichen erweitert. Zudem wurden einzelne Stallbauvorhaben realisiert. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Der Betrieb des Windparks erfolgt auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes und den zugehörigen Genehmigungen. Zusätzliche Wirkungen können derzeit nicht herausgestellt werden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Der Windpark wurde schon auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes realisiert und in den angrenzenden Bereichen erweitert. Zudem wurden einzelne Stallbauvorhaben realisiert. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Der Betrieb des Windparks erfolgt auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes und den zugehörigen Genehmigungen. Zusätzliche Wirkungen können derzeit nicht herausgestellt werden.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten.	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger und örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Kumulierende Wirkungen ergeben sich nach dem derzeitigen Planungsstand nicht.	Im Zusammenhang mit Kumulierende Wirkungen ergeben sich nach dem derzeitigen Planungsstand nicht.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich keine zusätzlichen Wirkungen.	Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich keine zusätzlichen Wirkungen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Derzeit nicht relevant.	Derzeit nicht relevant.

2.b.2 Fläche und Boden

Da an den Festsetzungen im Planteil des Ursprungsbebauungsplanes keine Änderungen vorgenommen werden und die neuen zeichnerischen Festsetzungen im Erweiterungsbereich den grundsätzlichen Nutzungen entsprechen (die zurückliegend genehmigten und realisierten Bauvorhaben genießen hierbei Bestandsschutz), kann an der Bilanzierung zum Ursprungsbebauungsplan festgehalten werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Bilanzierung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird, nicht.

Tabelle 2: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Der Windpark wurde schon auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes realisiert und in den angrenzenden Bereichen erweitert. Zudem wurden einzelne Stallbauvorhaben realisiert. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Der Betrieb des Windparks erfolgt auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes und den zugehörigen Genehmigungen. Zusätzliche Wirkungen können derzeit nicht herausgestellt werden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Der Windpark wurde schon auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes realisiert und in den angrenzenden Bereichen erweitert. Zudem wurden einzelne Stallbauvorhaben realisiert. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Der Betrieb des Windparks erfolgt auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes und den zugehörigen Genehmigungen. Zusätzliche Wirkungen können derzeit nicht herausgestellt werden.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten.	Die einschlägigen Werte sind einzuhalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger und örtliche Tierversorger.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Kumulierende Wirkungen ergeben sich nach dem derzeitigen Planungsstand nicht.	Im Zusammenhang mit Kumulierende Wirkungen ergeben sich nach dem derzeitigen Planungsstand nicht.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich keine zusätzlichen Wirkungen.	Nach dem derzeitigen Planungsstand ergeben sich keine zusätzlichen Wirkungen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Derzeit nicht relevant.	Derzeit nicht relevant.

2.b.3 Wasser

Da an den Festsetzungen im Planteil des Ursprungsbebauungsplanes keine Änderungen vorgenommen werden und die neuen zeichnerischen Festsetzungen im Erweiterungsbereich den grundsätzlichen Nutzungen entsprechen (die zurückliegend genehmigten und realisierten Bauvorhaben genießen hierbei Bestandsschutz), kann an der Bewertung zum Ursprungsbebauungsplan festgehalten werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Betrachtung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass im Wesentlichen nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird, nicht.

Tabelle 3: Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Der Windpark wurde schon auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes realisiert und in den angrenzenden Bereichen erweitert. Zudem wurden einzelne Stallbauvorhaben realisiert. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Der Betrieb des Windparks erfolgt auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes und den zugehörigen Genehmigungen. Zusätzliche Wirkungen können derzeit nicht herausgestellt werden.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Der Windpark wurde schon auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes realisiert und in den angrenzenden Bereichen erweitert. Zudem wurden einzelne Stallbauvorhaben realisiert. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	Der Betrieb des Windparks erfolgt auf der Basis des Ursprungsbebauungsplanes und den zugehörigen Genehmigungen. Zusätzliche Wirkungen können derzeit nicht herausgestellt werden.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Anfallende Abfälle und Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger und örtliche Tierverwerter.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Derzeit nicht relevant.	Derzeit nicht relevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Derzeit nicht relevant.	Derzeit nicht relevant.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

2.b.4 Klima / Luft

Da an den Festsetzungen im Planteil des Ursprungsbebauungsplanes keine Änderungen vorgenommen werden und die neuen zeichnerischen Festsetzungen im Erweiterungsbereich den grundsätzlichen Nutzungen entsprechen (die zurückliegend genehmigten und realisierten Bauvorhaben genießen hierbei Bestandsschutz), kann an der Bewertung zum Ursprungsbebauungsplan festgehalten werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Betrachtung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass im Wesentlichen nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird, nicht.

2.b.5 Landschaft

Durch die hier vorliegende Änderung (inkl. Erweiterung) ergeben sich keine Wirkungen auf das Landschaftsbild.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in einer engen Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Durch die landwirtschaftliche Nutzung (Acker) besteht bereits eine anthropogen Überprägung als landwirtschaftliche Produktionsfläche. Zudem ist der Bereich durch den Windpark im Bardel sowie ergänzender Tierhaltungsanlagen baulich vorgeprägt. Dem entsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Es kann jedoch herausgestellt werden, dass sich durch diese Bauleitplanung keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf mögliche geschützte Tierarten sowie im Zusammenhang mit möglichen Immissionen wurden bereits im Rahmen der Ursprungsplanung betrachtet.

Tabelle 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Geltungsbereich

Leserichtung	Mensch	Fläche	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		o	+	+	o	o	o	-	+	o
Fläche	o		+	+	+	o	o	o	o	o
Pflanzen	o	o		+	+	o	o	o	++	o
Tiere	o	+	+		+	o	o	o	+	o
Boden	o	+	+	+		o	o	o	o	o
Wasser	o	+	o	o	+		o	o	o	o
Klima	o	+	+	+	o	o		o	+	o
Luft	o	o	+	+	o	o	+		+	o
Landschaft	o	o	++	o	o	o	+	o		+
Kultur- und Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	

-- stark negative Wirkung/ -negative Wirkung/ o neutrale Wirkung/ + positive Wirkung/ ++ sehr positive Wirkung

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Der Änderungsbereich (Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes nebst Erweiterungsfläche) liegt nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder sonstigen Schutzgebiets gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das dem Geltungsbereich am nächsten liegende Natura 2000-Gebiet ist das in einer Entfernung von ca. 6,2 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Nr. 307 „Pottebruch und Umgebung“ mit der EU-Kennzahl 3411-331 im Grenzgebiet der Landkreise Emsland und Osnabrück. Es wurde als Landschaftsschutzgebiet (LSG OS 00052) in nationales Recht überführt. Wirkungen durch diese Bauleitplanung auf die vorgenannten Schutzgebiete werden aufgrund der Grundzüge dieser Bauleitplanung sowie der Entfernung zu den vorgenannten Bereichen ausgeschlossen.

2.b.8 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die im Änderungsbereich anfallenden Wirtschaftsdünger werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt (Aufbringen auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Einbringen in eine Biogasanlage, Abnahmeverträge etc.). Die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Evtl. anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen. Die An- und Ablieferung der Betriebsstoffe erfolgt über entsprechende Verträge, die den Betriebsgenehmigungen zugrunde liegen.

2.b.9 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

Im Rahmen dieser Bauleitplanung sind keine erheblichen Auswirkungen herauszustellen.

2.b.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt im Wesentlichen eine Klarstellung zum Ausschluss gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Aufgrund der Lage innerhalb des Windvorranggebietes „VR WEN 51 Freren“ werden aktuell die Planungen für ein Repowering des bestehenden Windparks vorangetrieben, so dass zukünftig mehr als 250 m hohe Windkraftanlagen das örtliche Landschaftsbild (über)prägen könnten. Kumulierende Wirkungen ergeben sich hierdurch nach dem derzeitigen Planungsstand nicht.

2.b.11 Kultur- und sonstige Sachgüter

In Zusammenhang mit den im Kapitel 2.a.11 genannten Bodendenkmalen sind weitere Funde in der Umgebung zu erwarten, d.h. die Zerstörung weiterer Bodendenkmale kann nicht ausgeschlossen werden.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmale zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung und Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung oder Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

2.c Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich (gem. Anlage 1 Ziff. 2c zum BauGB)

2.c.1 Tiere

Die Notwendigkeit einer erneuten Artenschutzprüfung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung außerhalb der festgesetzten Baufenster, nicht. Auf die artenschutzrechtliche Prüfung zum Ursprungsbebauungsplan wird verwiesen.

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen

Da an den Festsetzungen im Planteil des Ursprungsbebauungsplanes keine Änderungen vorgenommen werden und die neuen zeichnerischen Festsetzungen im Erweiterungsbereich den grundsätzlichen Nutzungen entsprechen (die zurückliegend genehmigten und realisierten Bauvorhaben genießen hierbei Bestandsschutz), kann an der Bilanzierung zum Ursprungsbebauungsplan festgehalten werden. Die Notwendigkeit einer erneuten Bilanzierung ergibt sich aufgrund der Tatsache, dass nur eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird, nicht. Auf das Kompensationskonzept zum Ursprungsbebauungsplan wird verwiesen.

2.c.3 Fläche und Boden

Neuversiegelungen ergeben sich durch diese Bauleitplanung nicht. Auf die jeweiligen Genehmigungen zu den im gesamten Änderungsbereich (inkl. Erweiterung) bestehenden WEA und Stallanlagen wird verwiesen.

Sofern im Zuge der Umsetzung von Vorhaben Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht werden weitere allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen gegeben. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.

Auf die mit der Bodenversiegelung verbundenen Kompensationserfordernisse soll mit den zur Eingriffsregelung beschriebenen Maßnahmen reagiert werden. Zusätzlich gilt:

- Begrenzung des Baufeldes auf das nötige Maß, Sicherung der Bereiche außerhalb des Eingriffs vor Befahrung.
- Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen, etc. nach Beendigung der Bauphase.
- Durch eine sorgfältige Auswahl und Zulassung der Baustoffe, insbesondere keine bodengefährdenden Stoffe, wird der Eingriff minimiert. Hierdurch lassen sich Schadstoffeinträge in den Boden verhindern.

- Durch das Ablagern des Mutterbodens kommt es zu nachhaltigen Veränderungen der Standortverhältnisse. Zur Minimierung wird der Boden kurzzeitig gelagert und weitgehend wieder eingebaut bzw. abtransportiert.

2.c.4 Wasser

2.c.4.1 Grundwasser

Das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser kann weiterhin vor Ort bewirtschaftet werden. Auf die jeweiligen Genehmigungen zu den im Änderungsbereich (inkl. Erweiterung) bestehenden WEA und Stallanlagen wird verwiesen.

2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Sollte das auf befestigten Flächen sowie Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Dachflächen der Stallanlagen im Nahbereich über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 Erfordernisse des Klimaschutzes

Diese Bauleitplanung dient im Besonderen der Sicherstellung einer optimalen Ausnutzung des Betrachtungsraumes für ein mögliches Repowering des Windparks im Bardel. Das Vorhaben dient somit der Optimierung der Erzeugung regenerativer Energien in einem bereits durch WEA geprägten Bereich, der zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland zum überwiegenden Teil in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 51 „Freren“) liegt.

2.c.6 Landschaft

Durch die hier vorliegende Änderung (inkl. Erweiterung) ergeben sich keine Wirkungen auf das Landschaftsbild.

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

In die Planunterlagen werden zum Schutz möglicher Bodenfunde die nachfolgenden Hinweise aufgenommen.

Zum Schutz vor der Zerstörung weiterer Bodendenkmale ist im Vorfeld von Bauarbeiten im Änderungsbereich eine archäologische Voruntersuchung / Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten / Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Kreisarchäologie des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer:

(05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605. Für nähere Informationen zu den Bodendenkmalen steht Ihnen die Kreisarchäologie unter o.g. Telefonnummern zur Verfügung.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl (gem. Anlage 1 Ziff. 2d zum BauGB)

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bedürfen einer eigenständigen Bauleitplanung (Repowering des Windparks, Bau von Tierhaltungsanlagen). Diese Bauleitplanung dient der Klarstellung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen, wie sie aus der Sicht der Stadt Freren schon durch den Ursprungsbebauungsplan vorgesehen war, nebst einer Übertragung auf den Erweiterungsbereich.

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. Anlage 1 Ziff. 2e zum BauGB)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung (Änderung inkl. Erweiterung) zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Änderung ausgehen können bzw. denen die Bauleitplanung ausgesetzt ist. Der überwiegende Flächenanteil wird ackerbaulich bewirtschaftet. Durch die Klarstellung des Ausschlusses von gewerblichen Tierhaltungsanlagen ergeben sich keine Änderungen zur Ausgangssituation.

Im Rahmen von Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird nicht von einer Ansiedlung störfallrelevanter Betriebe bzw. Betriebsteile ausgegangen.

Die mögliche Ansiedlung von Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. § 2 Nr. 1 und 2 Störfallverordnung (StörfallV) im Plangebiet und deren potenzielle Auswirkungen sind jedoch zu berücksichtigen. Hierzu steht der Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG der Kommission für Anlagensicherheit – KAS-18 zur Verfügung. Gemäß des KAS-18 beträgt der Achtungsabstand für Stoffe der Abstandsklasse I 200 m, der Abstandsklasse II 500 m, der Abstandsklasse III 900 m und der Abstandsklasse IV 1.500 m. Der Abstand zu den am nächsten gelegenen Wohnhäusern beträgt über 900 m (konkret in westlicher Richtung mind. 1.200 m). Baurechtlich ausgewiesene Wohngebiete oder empfindliche Nutzungen (Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser u.ä.) befinden sich nicht in einem Radius von 1,5 km zu dieser Bauleitplanung.

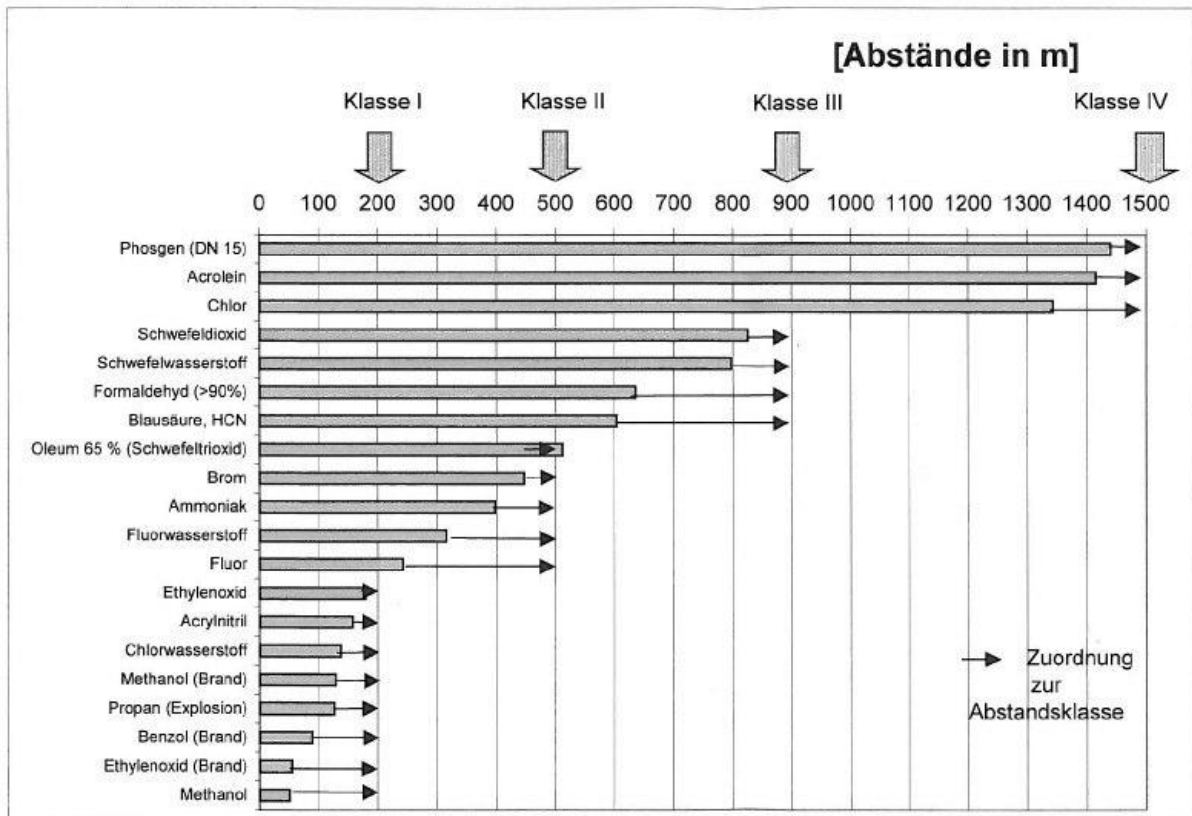


Abbildung 16: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (GEM. ANLAGE 1 ZIFF. 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (gem. Anlage 1 Ziff. 3a zum BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan, die Unterlagen zum Ursprungsbebauungsplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Stand März 2021 (NLWKN 2021)) verwendet. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(schutz)kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs- / Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren. Die Entwicklung der Kompensation wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Rahmen dieser Bauleitplanung festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre die Bauleitplanung mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach der Anlage der Erschließung, der Infrastruktur und der Gebäudeflächen und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ liegt in der südlichen Spitze des Stadtgebietes Freren im Grenzbereich zu den Gemeinden Beesten (Samtgemeinde Freren) und Schapen (Samtgemeinde Spelle). Der gesamte Änderungsbereich umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bardel“ mit ca. 154,1 ha) der durch die westlich angrenzenden Flurstücke 5, 6, 7, 9, 10/1, 10/3, 11/5, 11/3, 11/2, 11/1, 15, 16/1, 16/2, 17, 18 und 24 (Gemarkung Lohe, Flur 45) um ca. 30,96 ha erweitert wurde. Aus dem Änderungsbereich herausgelöst wurde der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ in Größe von ca. 3,77 ha.

Die gesamte Größe des Geltungsbereiches dieser Änderung beträgt ca. 181,29 ha. Im Geltungsbereich sind als landwirtschaftliche Nutzflächen Ackerflächen prägend. Daneben wurde innerhalb des Geltungsbereiches zurückliegend Stallanlage errichtet. Im Zusammenhang mit der weiteren baulichen Nutzung ist im Kern der „Windpark im Bardel“ (4 WEA des Typs Enercon E-70 / 18.7 mit 113 m Nabenhöhe (Nh.) und 8 WEA des Typs E-82 mit 108 m Nh.) zu nennen. Im Rahmen mehrerer Erweiterungsschritte wurde dieser in südöstlicher (2x E-82, 1x E-101/149 m Nh., 3x E126 EP4/159 m Nh.) und in nördlicher Richtung (E-142 EP4/159 m Nh., 8x E-115/149 m Nh.) schrittweise erweitert. Ein Teil der vorgenannten WEA liegt innerhalb der Änderungsfläche. Prägende Verkehrsachse ist die von Schapen nach Freren führende „Schapener Straße“ (K316). Von der „Schapener Straße“ führen die Stadtstraßen „Kuhlort“, „Am Aa-Kamp“ und „Bardelstraße“ durch den Geltungsbereich. Weitere gliedernde Elemente

umfassen Graben- und Heckenstrukturen sowie die im Zuge der Baumaßnahmen (Stallanlagen, Errichtung der WEA) geschaffenen Gehölzstrukturen. Prägender Entwässerungsstrang ist der am nördlichen Rand verlaufende „Bardelgraben“. Östlich und südlich finden sich die Waldbereiche des Bardel. Südlich des Geltungsbereiches liegt zudem ein ehemalige Bundeswehr-depot.

Da im Rahmen dieser Änderung (inkl. Erweiterung) nur eine textliche Festsetzung zur Klärstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen außerhalb der festgesetzten Baufenster ergänzt wird, ergeben sich keine zu betrachtenden Umweltbelange, die über die Wirkungen der Ursprungsplanung hinausgehen.

3.d Referenzliste der Quellen

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4 1-336, 12. überarbeitete Auflage, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen – mit Einstufungen der Regenerationsfähigkeit, Biotopwerte, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung – Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 43. Jg. Nr. 2 69-140, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

TEIL III: ABSCHLIEßENDE ABWÄGUNG UND VERFAHREN

1. ABWÄGUNG ZU DEN EINZELNEN STELLUNGNAHMEN

Siehe Anlagen.

2. ABWÄGUNGSERGEBNIS

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB sind auch der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie die Eingriffsregelung (Ausgleich und Ersatz) in die Abwägung einzubeziehen. Das Gleiche gilt gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB für das Ergebnis der Umweltprüfung. Die Abwägungsvorgänge sind bereits ausführlich in den Teilen I sowie oben unter Teil III Ziff. 1 dieser Begründung dargelegt. Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

3. VERFAHREN

Die Begründung und der Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Windpark im Bardel“ wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandstraße 2, 49832 Freren

Freren, den 29.09.2026

i.A.
(regionalplan & uvp)

im Einvernehmen mit der Stadt Freren.

Freren, den _____.____.

.....
Stadtdirektor

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am _____.____. dem Entwurf dieser Änderung nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet und zusätzlich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Freren, den _____.____.

.....
Stadtdirektor

Der Entwurf dieser Änderung nebst Begründung mit Umweltbericht stand vom _____. bis zum _____. gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet öffentlich zur Verfügung und haben während dieser Zeit zusätzlich öffentlich ausgelegen.

Freren, den _____.

.....
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am _____. zu dieser Änderung den Satzungsbeschluss gefasst sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Freren, den _____.

.....
Stadtdirektor

Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung vom 09.07.2026 bis 10.08.2026) sind keine Anregungen und Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 01.07.2026 hat die Stadt Freren die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Amprion	01.07.2026
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.07.2026
3.	Ericsson Services GmbH	08.07.2026
4.	EWE Netz GmbH	09.07.2026
5.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	01.07.2026
6.	Nowega GmbH	02.07.2026
7.	Samtgemeinde Fürstenau	06.08.2026
8.	Samtgemeinde Lengerich	24.07.2026
9.	Samtgemeinde Spelle	03.07.2026
10.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	27.07.2026
11.	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	08.07.2026
12.	Vodafone GmbH (Richtfunk)	07.07.2026
13.	Wasserverband Lingener Land (WVLL)	17.07.2026

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
1. Deutsche Telekom Technik GmbH; Schreiben vom 09.07.2026	
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.

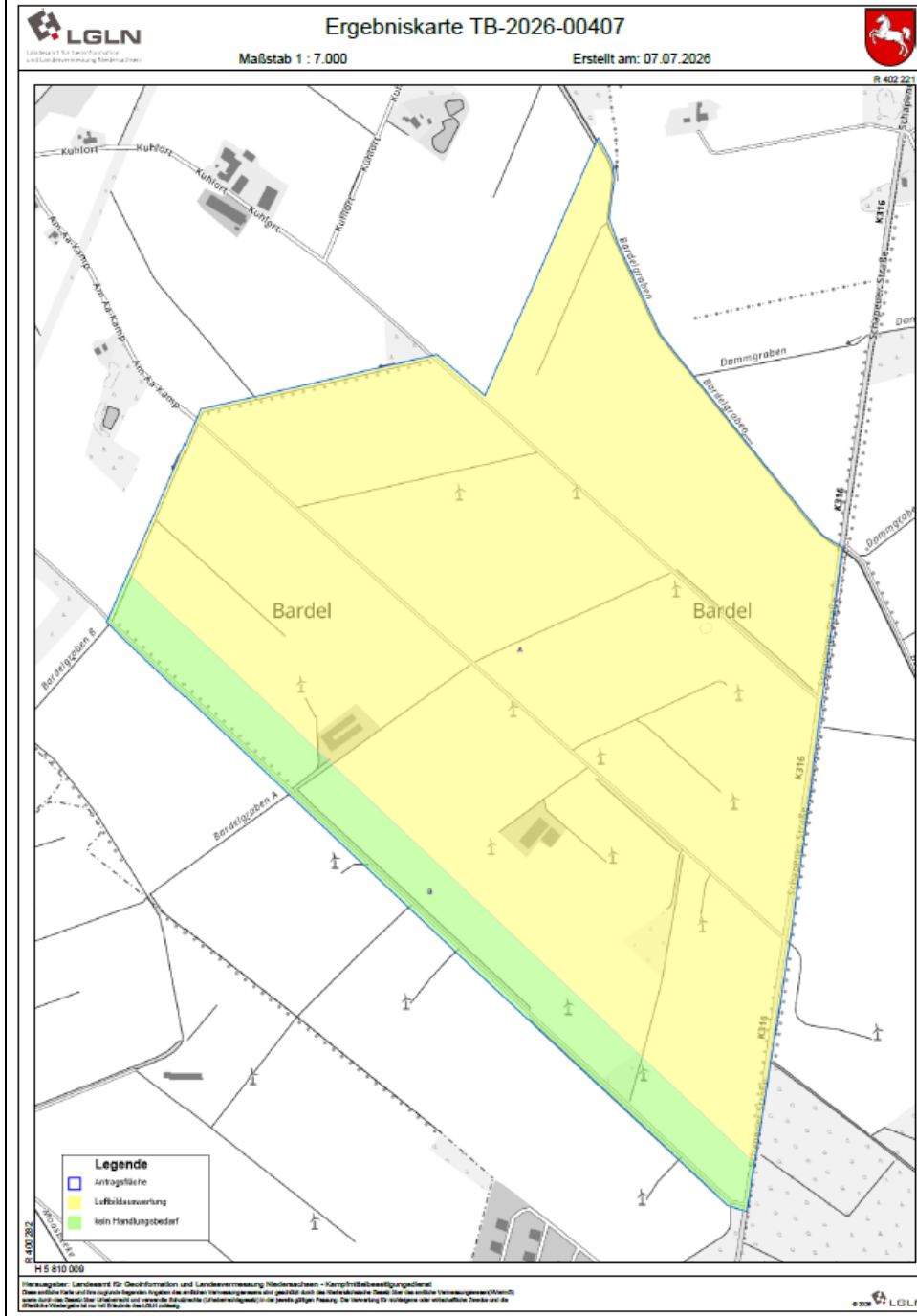
Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen. Die Richtfunk-Trassenauskunft wird über die angegebenen Kontaktdaten im weiteren Verfahren beteiligt. Die Bundesnetzagentur wird bereits im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens beteiligt.
2. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH; Schreiben vom 23.07.2026	
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Juli 2026. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18a LuftVG einzureichen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Stellungnahme der Deutsche Flugsicherung GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutz-bereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. § 18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,0 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	Die Ausführungen zum Thermenbereich „Hindernisfreiheit“ werden in der Begründung ergänzt. Mit dieser Bauleitplanung sind direkt keine Planungen zur Errichtung von neuen (Repowering) oder zusätzlichen Windenergieanlagen vorgesehen. Die luftrechtlichen Belange sind im Zuge zukünftiger Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
3. Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim; Schreiben vom 10.08.2026	
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planänderung keine Bedenken vor. Da sich das Verfahren zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB befindet und noch nicht alle beurteilungsrelevanten Unterlagen vorliegen, ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung der Möglichkeiten zum Repowering von Windenergieanlagen durch die Ausweisung von Sondergebietsflächen geschaffen. Das sachliche Teilprogramm Windenergie zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland wurde mit der veröffentlichten Bekanntmachung vom 13. Juni 2025 rechtskräftig. Wir begrüßen die Planänderung vor dem Hintergrund des Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen zur Sicherung der Versorgung im Rahmen der Energiewende. Bis auf einen Teilbereich sollen gewerbliche Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen werden. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 47 „Tierhaltung Driever“ vom 27. April 2026. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Absatz 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 "Tierhaltung Driever", dessen Plangebiet aus dieser Bauleitplanung herausgetrennt wurde, wird im dortigen Verfahren berücksichtigt. Die IHK wird am weiteren Verfahren beteiligt.
4. Kreis Steinfurt; Schreiben vom 04.08.2026	
Zur o.g. Planung werden folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen: <u>Natur- und Artenschutz</u> Es wird darauf hingewiesen, dass bei der unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt eine Vielzahl von Artdaten (planungsrelevante Arten) vorliegen, die in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Die Daten können digital auf der Internetseite des Kreises Steinfurt unter Datenabfragen abgefragt werden. Auskunft erteilt Frau Blome, Tel.: 02551 69-1463	Die Stellungnahme des Kreis Steinfurt wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. <u>Natur- und Artenschutz</u> Da durch diese Änderung keine neuen (Repowering) oder zusätzlichen Windenergieanlagen vorgesehen sind, kann im Rahmen der hier vorliegenden Änderung auf eine Datenabfrage zu möglichen Artenvorkommen verzichtet werden. Der Hinweis wird jedoch für nachfolgende Verfahren zur Kenntnis genommen und möglichen Vorhabenträgern mitgeteilt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
5. Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst; Schreiben vom 07.07.2026	
Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Krieglufbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Auf unserer Internetseite kbd.niedersachsen.de finden Sie unter dem Reiter „Kriegsluftbildauswertung“ aktuelle Informationen zur digitalen Antragstellung. Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.	Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die vom KBD vorgeschlagene Luftbildauswertung ist von etwaigen künftigen Vorhabenträgern zu beauftragen. Die vorliegenden Luftbilder des LGLN können jedoch nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Ergänzend wird daher in den Unterlagen im zugehörigen Kapitel 7.7 „Belange der Bundeswehr / Kampfmittel“ sowie als gesonderter Hinweis im neu zu erstellenden Kapitel „Ergänzende Hinweise“ die nachfolgende Formulierung eingefügt: <i>„Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).“</i>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. Anlage: Ergebniskarte TB-2026-00407	



Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
6. Landkreis Emsland; Schreiben vom 10.08.2026	
Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: Raumordnung Das Plangebiet liegt bis auf anteilmäßig kleinere nordwestlich angrenzende Teilbereiche gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm - Sachliches Teilprogramm Windenergie 2024 Landkreis Emsland, das mit Veröffentlichung im Amtsblatt 22/2025 des Landkreises Emsland am 13.06.2025 in Kraft getreten ist, in einem „Vorranggebiet Windenergienutzung“ (VR WEN 51 „Freren“). Die Vorranggebiete Windenergienutzung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 Landkreis Emsland sind als Rotor - In Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt. Bei Vorranggebieten handelt es sich nach § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) um verbindlich und abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung. Gemäß § 4 ROG sind Ziele der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die vorgesehene Übernahme der Festsetzung der Höhenbegrenzung aus dem Ursprungsbebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark im Bardel“) widerspricht einem Ziel der Raumordnung. Städtebau Der Ursprungsbebauungsplan enthält Festsetzungen zur Höhenbeschränkung, die mit der vorliegenden Planung übernommen werden sollen. Das Gebiet befindet sich tlw. im durch das RROP gekennzeichneten Windvorranggebiet „Bereich VR WEN 51 „Freren“ ohne Höhenfestsetzung (vgl. § 4 WindBG). Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB gilt: Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Zur Klarstellung wird empfohlen, den Titel des Bebauungsplanes wie folgt zu ändern: „Bebauungsplan Nr. 34, „Windpark im Bardel“, 1. Änderung und Erweiterung“. Gemäß der textlichen Festsetzung Ziffer 2 behalten die textlichen, baugestalterischen und grünordnerischen Festsetzungen sowie der Hinweis aus dem Ursprungsbebauungsplan im Rahmen dieser Änderung weiterhin ihre Gültigkeit. Es ist unklar, wie sich dies mit dem Erweiterungsbereich verhält.	Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Raumordnung Die zeichnerischen, textlichen und baugestalterischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben zunächst bestehen. Es erfolgt für den Bereich des Ursprungsbebauungsplanes nur die Konkretisierung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Die Herausnahme der Höhenbeschränkung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung zu einem möglichen Repowering auf der Basis der dann vorliegenden Planung. Städtebau Die zeichnerischen, textlichen und baugestalterischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben zunächst bestehen. Es erfolgt für den Bereich des Ursprungsbebauungsplanes nur die Konkretisierung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Die Herausnahme der Höhenbeschränkung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung zu einem möglichen Repowering auf der Basis der dann vorliegenden Planung. Der Titel wird, wie vorgeschlagen, übernommen. Die Vorgaben gelten gleichlautend für den Erweiterungsbereich. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Mit der vorliegenden Planung wird ein zusätzliches Baufenster für eine Windkraftanlage ausgewiesen, die den erforderlichen Abstand zur bestehenden Stallanlage unterschreitet. Die für die Unterschreitung erforderlichen Zustimmungen und Gutachten sind vorzulegen. Die Breite der Pflanzstreifen sollte in der Planzeichnung vermaßt werden. Naturschutz und Forsten Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden, ergänzten Änderungsbereich des o.g. Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Der größte Teil des Geltungsbereiches dieser B-Plan-Änderung befindet sich innerhalb der Vorrangfläche Windenergie 51 „Freren“ (VR WEN 51). Die hiermit nun vorgenommene Anpassung an die Vorgaben der Raumordnung stehen den naturschutzfachlichen Interessen nicht entgegen. Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ist neben einer Biotoptypenkartierung eine aktualisierte Eingriffsbilanzierung durchzuführen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind konkret zu benennen und darzustellen. Sofern es im Rahmen der vorliegenden Änderungsplanung über eine textliche Festsetzung zur Klarstellung zum Ausschluss einer möglichen Bebauung hinaus, zu weiteren Maßnahmen führen sollte, wäre die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erforderlich. Abfall und Bodenschutz Die Erschließungsmaßnahmen sowie die Bauausführung setzen erhebliche Eingriffe in den Boden voraus. Allgemeine Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien werden in § 6 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zusätzliche Anforderungen zum Auf- oder Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht in § 7 BBodSchV und unterhalb oder außerhalb in § 8 BBodSchV definiert. Spätestens mit Baubeginn besteht die Notwendigkeit, eine/n geeignete/n Sachverständige/n mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen (Sachverständige/r im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder eine Person mit vergleichbarer Sachkunde) einzubinden. So können mit Bezug auf abfall- und bodenschutzrechtlicher Belange u. a. Anforderungen	Im Erweiterungsbereich werden lediglich Flächen für die Landwirtschaft, Grünflächen mit einem Erhaltungsgebot und Wasserflächen festgesetzt. Die baulichen Anlagen genießen Bestandsschutz. Die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben bestehen. Es erfolgt für den Bereich des Ursprungsbebauungsplanes nur die Konkretisierung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Naturschutz und Forsten Da sich durch diese Änderung keine baulichen Änderungen ergeben, da die festgesetzten WEA bereits allesamt genehmigt wurden und errichtet sind, kann auf eine gesonderte Eingriffsbilanzierung verzichtet werden, da kein Eingriff herausgestellt werden kann. Bauliche Auswirkungen durch gewerbliche Tierhaltungsanlagen werden ausgeschlossen, und wenn relevant, im Rahmen eines gesonderten Bauleitplanverfahrens entsprechend bearbeitet. Zur Dokumentation der aktuellen Nutzung wird den Unterlagen eine Biotoptypenkarte beigelegt. Abfall und Bodenschutz Aus dieser Bauleitplanung resultiert kein Eingriff in den Boden, da die festgesetzten WEA nebst der zugehörigen Erschließung bereits hergestellt wurden. Vielmehr soll durch diese Bauleitplanung klargestellt werden, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen nicht realisierbar sein sollen. Somit können die Ausführungen im Rahmen dieser Änderung unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
gemäß DIN 19639, DIN 18915, DIN 19731 und DIN 19639 sowie Arbeitshilfen BVB Merkblatt 2 - Bodenkundliche Baubegleitung (BBB), Geoberichte 28 des LBEG Bodenschutz die Maßnahmen mit Hilfe der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) rechtssicher umgesetzt werden. Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird in jedem Fall empfohlen, bereits vor Beginn der Erschließung ein Bodenverwertungskonzept vorzulegen, mit dem sowohl der Verbieb von Bodenaushub als auch Herkunft, Qualität und Eignung anzuliefernden Materials geklärt werden. Eine umgebungsnahe Verwertung vor Ort ist anzustreben. Straßenbau Das Plangebiet befindet sich westlich der K316 von km 3,100 bis 4,600 und liegt an freier Strecke von Schapen nach Freren. Grundsätzlich bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken. Zum jetzigen Zeitpunkt sind folgende Punkte zu beachten: • Eine direkte Erschließung der Windenergieanlagen über die K316 ist nicht zulässig. • Gegebenenfalls sind gemäß § 20 NStrG Kreuzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Freren und dem Landkreis Emsland abzuschließen. • Im weiteren Genehmigungsverfahren werden die erforderlichen Auflagen und Hinweise im Einzelnen benannt. Brandschutz Im Rahmen des Antragsverfahrens sind für den Windpark bzw. die Windenergieanlagen vorhabenbezogene Brandschutzkonzepte vorzulegen. Denkmalpflege Bodendenkmalpflege: Hinsichtlich der Bodendenkmalpflege teile ich mit, dass sich in der Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befinden, u.a.: NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00003-F Objektbezeichnung: Urnengräberfeld NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00005-F Objektbezeichnung: Einzelfund: 1 Napf NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00006-F Objektbezeichnung: Fundstreuung	Straßenbau Die im Rahmen dieser Bauleitplanung festgesetzten WEA wurden bereits errichtet. Somit ergeben sich aus dieser Änderung keine neuen Wirkungen auf den Straßenverkehr. Die Ausführungen können somit im Rahmen dieser Änderung unberücksichtigt bleiben. In der Biotoptypenkarte wurden jedoch nachrichtlich Sichtdreiecke eingetragen. Brandschutz Die im Rahmen dieser Bauleitplanung festgesetzten WEA wurden bereits errichtet. Somit ergeben sich aus dieser Änderung keine neuen Wirkungen auf die Fragestellungen zum Brandschutz. Denkmalpflege Bodendenkmalpflege: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00009-F Objektbezeichnung: Fundstreuung (Frühe Neuzeit) NLD-Identifikationsnummer: 454/3289.00031-F Objektbezeichnung: Wall NLD-Identifikationsnummer: 454/3294.00038-F Objektbezeichnung: Grabhügel In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in der Umgebung zu erwarten, d.h. die Zerstörung weiterer Bodendenkmale kann nicht ausgeschlossen werden. Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen, Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmale zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung und Dokumentation der Denkmalsubstanz. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung oder Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig. Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen: • Zum Schutz vor der Zerstörung weiterer Bodendenkmale ist im Vorfeld der Bauarbeiten in dem Plangebiet eine archäologische Voruntersuchung / Prospektion durch einen Sachverständigen erforderlich, deren Umfang und Dauer wiederum von der Befundsituation abhängig ist. Abhängig vom Ergebnis dieser Voruntersuchung werden ggf. weitere archäologische Arbeiten / Ausgrabungen erforderlich. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Kreisarchäologie zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl. etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Kreisarchäologie des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605. Für	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
nähere Informationen zu den Bodendenkmalen steht Ihnen die Kreisarchäologie unter o.g. Telefonnummern zur Verfügung. • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). • Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).	
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Außenstelle Lingen; Schreiben vom 07.08.2026	
Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung: Landwirtschaft Wir verweisen auf die umfassende mündliche Erörterung des Vorhabens am 07.08.2026 im Rathaus Freren. An dieser Stelle möchten wir nochmal auf die textliche Ausformulierung des Bestandsschutzes für bestehende Stallanlagen im Änderungsbereich im Zuge von notwendigen baulichen Anpassungen z.B. im Bereich des Tierwohls bitten. Weitere Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht. Forstwirtschaft Auch aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34, da Wald nicht betroffen ist.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Landwirtschaft Für die im Änderungsbereich bereits bestehenden Tierhaltungsanlagen wird die textliche Formulierung des Bestandsschutzes für bestehende Stallanlagen im Zuge von notwendigen baulichen Anpassungen z.B. im Bereich des Tierwohls angepasst. Forstwirtschaft Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
8. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Meppen; Schreiben vom 04.08.2026	
Am 01.07.2026 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu dem im Betreff genannten Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange.	Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Darstellung des Sachverhalts Die Stadt Freren beabsichtigt eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Bardel sicherzustellen. Ziel ist es, dass das Potenzial für ein mögliches Repowering des Windparks im Bardel möglichst optimal ausgeschöpft werden kann bzw. möglichst nicht eingeschränkt wird. Kernziele dieser Änderung ist die Anpassung der Abgrenzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windpark/Flächen für die Landwirtschaft“ an das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ „Freren“ im Änderungsbereich und den Ausschluss von Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Berücksichtigung des „Städtebauliche Planungskonzept zur Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter entprivilegierter Tierhaltungsanlagen in der Stadt Freren“. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) <u>Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft</u> Zuständige Ansprechperson: - Herr Heuving, Fax: 05931/406-100 E-Mail: franz-johann.Heuving@nliwkn.niedersachsen.de - Frau Rucki, Tel.: 05931/406-163, Fax: 05931/406-100; E-Mail: katharina.rucki@niwkn.niedersachsen.de - Frau Bachmann, Tel.: 05931/406-101, Fax: 05931/406-100; E-Mail: pia.bachmann@nliwkn.niedersachsen.de - und die Unterzeichnerin Durch die Maßnahme können Messstellen bzw. Pegel des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betroffen sein. GW-Messstellen des GLD: Bardel I bis III UTM: 400976/5810920; 400974/5810921; 400972/58 10922 (Koordinaten: ETRS89 / UTM Zone 32N) Gemäß § 29 (5) NWG ist „auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes ... Rücksicht zu nehmen“. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener	Die zeichnerischen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes bleiben bestehen. Es erfolgt für den Bereich des Ursprungsbebauungsplanes nur die Konkretisierung des Ausschlusses gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Die vorgetragenen Erläuterungen werden in die Begründung und den Planteil als Hinweis übernommen und somit beachtet.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Messstellen, muss ausgeschlossen sein. Sofern die vorgestellten Maßnahmen mit dem Standort der Messstellen nicht vereinbar sind, muss der Maßnahmenträger, in Abstimmung mit dem NLWKN als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes, alle Kosten für die Errichtung von Ersatzmessstellen übernehmen. Das WRRL-Fließgewässer „Bardelgraben“ grenzt an die Windparkfläche. Weitere Gewässer in dem Gebiet entwässern in das WRRL-Fließgewässer Moosbecke. Während der Bauphase ist auf die Vermeidung von Einträgen von Sediment und wassergefährdenden Stoffen und sonstigen Beeinträchtigungen in die Gewässer zu achten. Falls erforderlich darf grundsätzlich nur unverschmutztes Bauwasser in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Dieses ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Eine ökologische Baubegleitung wird empfohlen. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 - 23-62018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten: poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de). Von der Entscheidung erbitten wir eine Ausfertigung für unsere Akten.	Die Ausführungen zu den Gewässern werden bei den Erläuterungen zum Themenbereich Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergänzt. Der Landkreis Emsland als Untere Wasserbehörde wurde und wird, wie auch der NLWKN am Bauleitplanverfahren beteiligt.
9. Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Ankum; Schreiben vom 01.07.2026	
Für die Verfahrensbeteiligung und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Sofern Waldfläche überplant wird, wäre der betroffene Flächenanteil gemäß NWaldLG umzuwandeln und adäquat an einer anderen Stelle zu kompensieren (s. RdErl. d. ML vom 05.11.2026). Eine Inanspruchnahme von Waldfläche sollte möglichst vermieden werden. Auf die Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald wäre gemäß LROP zu achten.	Die Stellungnahme des Forstamtes Ankum wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Es werden durch diese Bauleitplanung keine Waldflächen überplant.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Auf den Grundsatz zur Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes zum Wald gemäß LROP wird hingewiesen.	Zu den umgebenden Waldbereichen werden ausreichend große Abstände eingehalten. Im LROP wird im Kapitel 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ unter Punkt 03 ausgeführt, dass „¹ Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden“ und „² Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden“. Diesen Grundsätzen wird durch die vorliegende Planung bzw. Änderung entsprochen.
10. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“; Schreiben vom 01.07.2026	
Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für das Gewässer zweiter Ordnung „Bardelgraben“. Dieses wird zweimal jährlich maschinell bedarfsgerecht unterhalten. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Bezüglich der angedachten Löschwasserentnahme aus dem Bardelgraben bestehen unsererseits Bedenken, ob im Sommer die in der Kurzerläuterung unter 7.3.2 erwähnten 96 m³/h aus dem Bardelgraben verfügbar wären. Anlage: Auszug aus der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I", § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Ausführungen und Hinweise zum Bardelgraben, zur Oberflächenentwässerung und zur eingeschränkten Löschwasserentnahmemöglichkeit im Sommer werden in der Begründung ergänzt.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Auszug aus der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" § 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. Dabei gilt insbesondere: - Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen. Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, dass sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freier Durchfahrt für Räumgeräte- und -Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben. - Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet. - Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von <u>1,00 m</u> Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden. - Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten. - Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zu Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. - Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. - Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden. - Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen. In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. 10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Gruppen sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten. 11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbauträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten. 12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 33, Abs. 2)	
11. Westnetz GmbH; Schreiben vom 06.07.2026	
Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Baugenehmigungsverfahren. Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01.07.2026 und teilen Ihnen mit, dass wir die Planentwürfe in Bezug auf unsere Versorgungsanlagen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Ausführungen beachtet werden. Die von uns im Umfeld des Plangebietes betriebenen Versorgungsanlagen entnehmen sie bitte den Planauszügen (siehe Anlage Netzdaten Strom, Netzdaten Fttx). Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Anlagen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.	Die Stellungnahme der Westnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt. Die Ausführungen sind bereits vom Grundsatz her in der Begründung enthalten und werden im Zusammenhang mit den vorgetragenen Punkt noch einmal überarbeitet bzw. ergänzt. Künftige Vorhabenträger werden hierüber in Kenntnis gesetzt und um Beachtung gebeten.

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB	Abwägung
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regein der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der Westnetz GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die Westnetz GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Diese Stellungnahme stellt keine Anschlusszusage in das öffentliche durch uns betriebene Stromnetz dar. Die Frage der Netzeinspeisung einschließlich geeignetem Netzeinspeisepunkt ist in einem gesonderten Verfahren auf Antrag des Anlagenbetreibers zu klären. Die Trassen unserer Versorgungseinrichtungen können über das Online-Bauportal https://bauauskunft.westnetz.de/BauAuskunftService/login.jsp eingesehen werden. Der Zugang ist generell kostenfrei und steht rund um die Uhr zur Verfügung. Hier angegebene Kontaktdaten dürfen nicht veröffentlicht werden.	Die angegebenen Kontaktdaten werden nicht veröffentlicht.